



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

II. Abschnitt. Von den meyerrechtlichen Verhältnissen in der Grafschaft Lippe, und der besondern Verfassung der Leibeigenen [et]c.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

vertreten. Auch die Besorgniß, daß die, für Freylassung etwa aufzubringenden, Gelder ein großes Schuldenmachen der Eigenbehörigen und vielleicht den Verkauf des schönsten Holzes, oder eines der besten Grundstücke nach sich ziehen können, ist völlig ungegründet; da der Leib- und Guts herr bey solchen übertriebenen Forderungen wider sein eigenes Interesse handeln und dadurch jenen außer Stand setzen würde, seine für das aufgehobene Verhältniß übernommenen Abgaben mit sonstigen Pächten und Pflichten erzwingen zu können.

§. 27. Die ganze Darstellung des Plans aber, mit welchen Vorsichtsmaßregeln nemlich eine solche Aufhebung der alten Verfassung und die Bewilligung freyer staatsbürgerlicher Rechte, freywillig ohne den mindesten Zwang, zu versuchen und auszuführen sey, gehört nicht hierher, sondern zu einer umständlichen Erdeterung in eine besondere Schrift.

Dieses nun vorausgesetzt will ich im

II. Abschnitte

die hiesigen meyerrechtlichen Verhältnisse und zuerst die besondere Verfassung der Leibeigenen mit ihren Rechten und Pflichten näher entwickeln.

I. Capitel.

§. 28. Die Leibeigenschaft, entstehet auch hier im Lande

A. durch die Geburt und Heurath, wobey zur Regel anzunehmen ist, daß derjenige, welcher

cher von leibeigenen Aeltern geboren ist, in dessen Charakter trete und leibeigen werde. Ebenso derjenige, welcher von einer leibeigenen Mutter gezeugt ist, wenn gleich dessen Vater nicht in einem persönlichen leibeigenschaftlichen Verhältnisse steht.

Es findet also hier die alte Maxime ihre Anwendung: das Kind folgt der ärgern Hand, oder folgt dem Busen.

§. 29. Es kann auch der Fall eintreten, daß beyde Aeltern in verschiedener Herren Eigenthume sich befinden, alsdann müssen aber der Mann oder die Frau, ehe sie in ein fremdes Eigenthum sich begeben, von ihrem Eigenthumsherrn frey gelassen werden; daher über die sonst nach dem gemeinen Rechte streitig gewordene Frage^{a)}: wem das Kind von solchen Aeltern angehöre? keine Discussion entstehen kann. Es fällt folglich auch die ehemals hergebrachte Theilung^{b)} der Kinder, z. B. daß das erste, dritte, fünfte Kind der Mutter^{c)} und die übrigen dem Vater; oder, daß die Töchter diesem und die Söhne der Mutter gehören, ganz weg; und würde es sich etwa zutragen, daß zwey leibeigene Personen obiger

a) Böhmer In jure eccl'es. protest. Lib. IV. Tit. 9. §. 10. Estors kleine Schriften 2. Abtheil. S. 310.

372.

b) Eine solche Theilung ist deutschen Ursprungs. Siehe Danz 6. Bd. 2. Buch 2. Abschn. p. 29.

c) Daher das Sprichwort: das erste Kind zieht der Busen, oder die ungrade Zahl folgt dem Busen.

ger Art ohne vorherige Freylassung sich heurathen und Kinder zeugen würden, so sind alle diese Kinder dem Eigenthumsherrn der Mutter leibeigen, und allen den Pflichten unterworfen, die ein solcher Zustand in sich begreift.

§. 30. Bey Stättebesitzern, die leibeigen sind, tritt dieser Fall nicht ein, weil in der Verordnung vom 22. Jenner 1749 festgesetzt ist, daß bey Ertheilung der Ehescheine, die Verlobten die Freybriefe vorher produciren sollen; wohl aber bey Einliegern oder Häuslingen, die keinen *sedem fixam* haben, und vielleicht *extra curtem territorii* eine Heurath schließen und Kinder zeugen.

§. 31. Aus diesem Verhältnisse folgt die Entscheidung der Fragen: wie der Zustand derjenigen sey, deren Vater frey und deren Mutter leibeigen ist: oder umgekehrt, deren Mutter frey und deren Vater leibeigen ist?

Ist der Vater frey und die Mutter leibeigen, so sind alle Kinder leibeigen; ist aber diese frey und der Vater leibeigen, so sind alle Kinder frey; denn das Sprichwort: trittst du meine Heine, so wirst du mein Hahn, findet nur dann Anwendung, wenn der freye Mann auf ein Colonat heurathet, welches eine eigenbehörige Person besitzt, und er geht nach der Observanz nur in diesem Falle in das Leibeigenthum eines andern über.

Daher werden in solchen Fällen von den Verlobten gewöhnlich erst Freybriefe nachgesucht, weil eine freye Person nicht gern eine unfreye heurathet,

thet d), und von der hohen Landesherrschaft wird dann ohne Schwierigkeit die ganze Leibeigenthums-
Qualität gegen Uebernehmung einer jährlichen pro-
visorisch festgesetzten Abgabe aufgehoben e), vor-
züglich, wenn Umstände eintreten, daß durch die
Auffarth einer solchen freyen Person der Zustand
des Colonats merklich verbessert werden kann.

Inmittelst bleiben in jenem Fall diejenigen
Kinder, welche etwa eine solche freye Person schon
gezeugt hat, frey, und nur die, welche in der folg-
gens

§ 2

gens

d) Auch hier bestätigt sich der alte deutsche Sinn.
Nirgends zeigten sie sich strenger als gegen Heu-
rathen zwischen freyen und unfreyen Personen.
Ein Unfreyer, der eine Freye zur Heurath ver-
leitete, sollte es mit dem Leben büßen. Ein
Freyer, der eine Unfreye heurathete, wurde sei-
ner Freyheit für verlustig erklärt. Siehe Danz
a. a. D. N. 33. und die daselbst bemerkten Ge-
setze.

e) Es ist schon resolvirt, daß das Leibeigenthum und
zugleich auch die Weinkaufspflichtigkeit der Co-
lonate allgemein aufgehoben werden sollen. Die
Zubereitung wird bereits dazu gemacht; inmit-
telst aber, zur Beförderung des guten Werks,
die Freylassung bey eintretenden Fällen bewilligt
und der jährliche Canon nach einem ohngefähren
Durchschnittsertrage unter der Bedingung fest-
gesetzt, daß derselbe bey künftiger allgemeiner
Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums er-
höht oder auch vermindert werden könne. Auch
sind Fälle vorhanden, wo den Freygelassenen be-
willigt ist, sich wieder ins Leibeigenthum und in
die Gutshörigkeit zurück zu begeben, wenn et-
wa die jährliche Abgabe, ihrer Meynung nach,
zu hoch angesetzt werden sollte.

genden Ehe gezeugt werden, sind den Leibeigenthumspflichtigen unterworfen.

§. 32. Zwischen den verschiedenen Gattungen der hiesigen Freyen, als den ganz Freyen, Leibfreyen, Bitt- und Hagenfreyen 2c. wird kein Unterschied gemacht, und jeder derselben, wenn er sich mit einer leibeigenen Person auf einem unterhabenden Colonate verheurathet hat, muß es sich gefallen lassen, daß alle Kinder, die in dieser Ehe erzeugt werden, in das Verhältniß der Mutter treten.

§. 33. Dann ist es nicht hergebracht, daß für die Erst- oder für eine Zwillinggeburt einer leibeigenen Mutter die Freyheit von der Leibeigenschaft gefodert werden kann, und es sind meines Wissens eben wenig Verträge vorhanden, wo solches mit dem Leibherrn wäre bedungen worden, obgleich die Geschichte anderer Länder Beispiele davon aufstellt.

Ich habe schon bemerkt, daß eine bloße eheliche Verbindung, ohne eine wirkliche Colonats-Auffahrt, den Stand der Freyen nicht ändere; daß also der Leibherr den Verföhrer seiner eignen gehörigen Magd nicht für seinen Leibeigenen erklären könne; indeß gebührt ihm in diesem Falle eine gewisse Genugthuung oder Schadloshaltung unter dem Namen Bedmund ^{f)}, und die Sporteln-
Ordnung

f) Das Bedmundsrecht ist eigentlich das Recht des Leibherrn, die hergebrachte Abgabe für die Einwilligung in die Heurath zu fodern. Die so-
ger

Ordnung schreibt zugleich vor, daß, wenn das Stuprum außer Landes begangen ist und wegen der Niederkunft im Lande die Bedmünd entrichtet zu werden pflegt, alsdann auch dem, das Bruges (Straf-) Register führenden, Beamten das sogenannte Bettgeld zu 1 Rthl., dem Untervogt 18 gr. und dem Bauerrichter 9 gr., in causa adulterii doppelt, bezahlt werden solle, welches auch nach der Verordnung vom 5. Jul. 1799 auf jede Frauensperson, wenn dieselbe im Lande ihr uneheliches Wochenbette hält, ausgedehnt ist.

Es macht sich hier bemerkenswerth, daß zwar der jedesmalige Meyer auf dem Meyershofe zu Hesloh, in der Vogtey Heiden, die Leibfreiheit genießt und eine Kurmede (eigentlich wohl nur einen Urkund) entrichtet, jedoch die Frauenspersonen, welche auf den Hof heurathen und selbstgen besitzen, mit aller Discendenz leibeigen und allen damit verbundenen Pflichten unterworfen sind.

Im umgekehrten Verhältnisse ist der jedesmalige Meyer auf dem Brinkmannschen Colonate Nr. 7. zu Mackenbruch, Amts Verlinghausen, herrschaftlich leibeigen, die Frau aber leibfrey. Von jenem wird bey dem Absterben das Mortuarium entrichtet, von der Frau hingegen nur ein Urkund (ein Zeichen der ehemaligen Freylassung). Die Kinder sind alle frey, dasjenige ausgenommen, was den Hof antritt.

C 3

B.

genannten Wachszihsigen im Paderbornschen geben statt der Bedmünd oder Bettmünd eine Wachs-
haut oder einen Schilling.

B. Durch freywillige Ergebung.

§. 34. Eine ausdrückliche Hingebung ^{g)} in die Leibeigenschaft durch förmlichen Vertrag war ehemals keine seltene Erscheinung. Armuth, Druck und Verfolgung von Seiten mächtiger Personen; einfältiger Aberglaube und unvernünftige Frömmelien, Unglück im Spiele ^{h)} u. d. gl. gaben dazu die Veranlassung, und daher rühren auch noch die sogenannten Ergebenbriefe. Solche schriftliche Urkunden fallen in ihrer alten Form jetzt nicht mehr vor; man mögte denn annehmen, daß bey den Verheurathungen der Bauern, mithin auch der Freyen mit den Unfreyen das Wesentliche jenes alten Herkommens in den, nach der Verordnung vom 18. März 1757 aufzunehmenden, Protocollen noch beachtet würde, weil ausdrücklich darinn vorgeschrieben ist, daß außer dem, in der amtlichen Registratur niederzulegenden, Protocoll noch ein besonderes gehalten und aufbewahrt werden solle ⁱ⁾.

§. 35. Bey einer solchen Eigengebung muß aber erst das persönliche Verhältniß, worinn Jemand steht, aufgelöst, mithin der Freylassungsschein des Leibeigenthumsherrn beygebracht werden.

Man kann also nicht wohl annehmen, daß sich Jemand stillschweigend zu eigen giebt, weil,

^{g)} Danz a. a. D. S. 541. Siehe auch den I. Abschnitt.

^{h)} Es ist aus der Geschichte bekannt, daß unsere Vorfahren leidenschaftlich das Spiel liebten.

ⁱ⁾ Ein merkwürdiges Beyspiel, daß die Begebung des Mannes ins Eigenthum der Frau und den Kindern schade, findet sich in adls Ellermann zu Dalpke, S. v. Heiderseft.

weil, wenn ein Gut oder Erbe nach Eigenthums-
rechten angetreten wird, stets vorher, wie ich oben
angeführet habe, ein Laßschein producirt werden
muß, und schon in der alten Policeyordnung von
1620 Tit. VII. verordnet ist, daß leibeigene Kel-
tern ihre Kinder, ohne Vorwissen der Obrigkeit
und des Gutsherrn (Leibeigenthumsherrn) nicht
verheurathen sollen.

Dies bestätigt sich auch ferner dadurch, daß
in der Verordnung vom 6. Febr. 1752 S. 2. fest-
gesetzt ist, daß so gar, wenn sich Leibeigene außer
Landes vermietzen wollen, diese die Einwilligung
des Leibeigenthumsherrn haben müssen.

§. 36. Das besondere Herkommen in ver-
schiedenen Ländern, z. B. im Allgau, im Hessens-
Darmstädtischen, in einigen Gegenden der Wettes-
rau und des jetzigen Churfürstenthums Wirtem-
berg, wie auch vorhin in Frankreich, z. B. zu
Corcieres, einem Dorfe in Bourgogne, welches
der Benedictiner-Abtey S. Claude, am Berge
Jura, gehört, daß die Luft eigen macht,
wenn sich Jemand Jahr und Tag darinn aufhält,
oder das sogenannte Wildfangsrecht hat hier
nicht Statt; auch nicht das sogenannte juramen-
tum assécurationis „Erbeid“, wodurch sich der
Leibeigene zur Erfüllung aller ihm obliegenden
Pflichten verbindlich machen mußte ^{k)}.

C 4

C.

k) Die Formel war: dem Leibherrn nicht abschweifig,
sondern treu, hold und mit Frohndienst, Leib-
steuer, Bönen, Fällern, Gelassen gewärtig zu
seyn, auch Leib und Gut, Weib und Kind, so
leibeigen, nicht zu verändern u. s. w.

C. Durch Verjährung.

§. 37. Durch Verjährung wird auch hier im Lande die Freyheit erworben und auch wieder verlohren. Ich will beydes hier zusammenstellen, obgleich letztere Rücksicht eigentlich zum Thema der stillschweigenden Freylassung gehört.

Wenn Jemand während der in den Gesetzen bestimmten Zeit die Pflichten eines Leibeigenen verrichtet, mithin z. B. nach dem Absterben der Frau oder der Kinder, im Falle diese eigenes Vermögen besitzen, das *mortuarium* verabsolgen und die Beachtung der damit verbundenen Vorschriften, z. B. die Errichtung des Inventarii über die zum Sterbfallsanschlage gehörigen Sachen ohne Widerspruch geschehen läßt; ferner für eins oder mehrere seiner Kinder bey vorfallenden Heurathen oder Zunftgewinnungen um den Freybrieff nachsucht und ihn annimmt; endlich verschiedene persönliche Abgaben oder Leibespflichten, die den Charakter der Leibeigenschaft in sich fassen, als z. B. Leibgeld, — Leibschilling, — Leibpfennig, — Leibzins, — Leibhuhn, — Anmündigung u. d. gl. ohne sich zu weigern, entrichtet hat, so wird dadurch von demjenigen, der solche Abgaben und Prästationen ohne Interruption genossen hat, das Leibeigenthum acquirirt. Auf der andern Seite gewinnt derjenige seine persönliche Freyheit, der binnen einer solchen gesetzlichen Frist, die von jenem Verhältnisse unzertrennlichen Verpflichtungen nicht geleistet oder verweigert hat, auch ohne Interruption dabey gelassen ist.

Tritt der Fall ein, daß ein Leibeigener bösslicher Weise ohne Paß und Einwilligung des Leibeigenen

eigenthumsherrn außer Land entweicht, so findet keine Verjährung Statt, sondern es verbleibt jenem das Vindications-Recht mit allen übrigen rechtlichen Befugnissen.

2. Capitel.

§. 38. Erbfolge und Abfindung.

Durch eine besondere Verordnung ^{a)} ist festgesetzt, daß im ganzen Lande, mithin auch in den Aemtern, wo sonst das Erstgeburtsrecht hergebracht gewesen ist, jedoch mit Ausnahme der schon gebornen Unerben, nicht aber deren Geschwister, nach dessen etwa erfolgenden Ableben, abgeschafft seyn, und dagegen nur das Erstgeburtsrecht bey den Erbfolgen in Bauerngütern Platz haben solle.

Zugleich ist noch bestimmt, daß, wenn der Uerbe zur Colonats-Antretung und Verwaltung an Seele und Körper ganz unfähig ist, auch sonst Mangel an Einsicht und Willen dazu zeigt, wenn es eigenbehörige Güter betrifft, mit Zuziehung des Gutsherrn ^{b)}, die Unfähigkeit des Uerben im Beyseyn der Aeltern oder Vormünder, auch nach

§ 5

Be-

a) vom 24 September 1782.

b) Es ist hier nicht allein die Rede von erbmeyerstädtischen Gütern, deren Besitzer und Inhaber zugleich leibeigen sind, sondern auch von solchen, deren Besitzer persönlich frey sind, welche aber doch das Colonat in einer meyerstädtischen Verbindung unterhaben; denn der Gutsherr ist ja sehr dabey interessirt, daß eine tüchtige Person auf das Colonat komme, wovon er die gutsherrlichen Gefälle bezieht. Siehe den IV. Abschnitt I. Capitel.

Befinden der nächsten Verwandten von den Aemtern genau untersucht, wie die Versorgung nach den Umständen des auszuschließenden Auerben und des Colonats einzurichten, auch, welches von den übrigen Kindern zum Antritte oder zur Uebnahme desselben das fähigste, oder wenn, in Ermangelung leiblicher Kinder, jenes zu übertragen sey, geprüft und bestimmt, hiernächst aber das darüber abzuhaltende Protocoll an die Regierung, zur endlichen Verordnung darüber, eingesendet werden solle.

§. 39. Hieraus folgt, daß der Vater seinem ältesten Sohne, oder, sind keine Söhne vorhanden, seiner ältesten Tochter das Erbfolgerecht nicht nehmen darf. Eben so entschied es schon Graf Rudolph zu Brahe im Jahr 1705 in Sachen Jobst Henrich Dreves des Sohns, wider Jobst Dreves den Vater:

„Als nach der Gräflich Lippischen Gewohnheit der älteste Sohn seinen Aeltern in bonis succediren, seine Miterben aber absteuern muß; so lassen wir es billig dabey, und obgleich klagender Henrich iho zu Kriegsdiensten sich appliciren wird, so bleibet ihm jedoch sein Erbrecht bevor, und, wenn er mit Tode abgeht, dessen Sohn oder Tochter succediren, auch bey den älterlichen Gütern manutentirt werden sollen.“

Und im Jahr 1710 erließ die Regierungscanzley in dieser Sache den Bescheid:

„Auf Henrich Dreves wider dessen Vater Jobst Dreves in der Hasebeck übergebene unterdienstliche Anzeige, wird Namens gnädigster Landesherrschaft Supplicant bey dem ihm verschriebe-

nen

nen Successions-Rechte hiemit manutenirt, und bemeldetem Vater bey 10 Goldgulden^{c)} Strafe befohlen, denselben bey der Stätte zu lassen und ihn dagegen nicht zu beeinträchtigen, wie denn auch dem Beamten zu Brake insungirt wird, den Supplicanten und die Seinigen dabey rechtlich zu schützen."

Als im Jahr 1792 Christoph Oftermann Nr. 15. zu Hummersen darum nachsuchte, daß er seine Stätte seinem jüngsten Sohne übertragen dürfe, ergieng auf den von der Rentkammer communicirten Bericht des Amts Schwalenberg aus der Regierung am 31. März desselben Jahrs folgendes Resolutum:

"Da in den, von den Aeltern neu acquirirten Colonaten unter ihren Kindern eine gleiche Erbfolge, wie bey den übrigen nicht so erworbenen Colonaten, nämlich nach dem Erstgeburtsrechte, Statt findet; hingegen jene von letztern darinn verschieden sind, daß bey diesen die nachgeborenen Kinder mit der gesetzlich vorgeschriebenen Aussteuer sich begnügen müssen, bey jenen aber der Werth derselben nach deren ordnungsmäßiger Schätzung und nach Abzug der Schulden, wenn diese vorhanden sind, unter sämtlichen Kindern gleich getheilt werden muß; so kann hiernach dem ältesten Sohne des Col. Oftermann das ihm zustehende Unerberecht nicht entzogen werden; es ist
aber

c) Ein Goldgulden beträgt hier 1 Rthl. 4 mgr.

aber derselbe schuldig, den, durch eine legale Taxation zu eruirenden Werth der, von seinem Vater neu erworbenen, Stätte auf den Fall des Austritts derselben, mit seinen Geschwistern nach vorgängiger Collation desjenigen, was so wohl diese, als er selbst bereits von ihrem Vater erhalten haben, gleich zu theilen, und den, einem jeden darnach zukommenden, Antheil sogleich baar auszubezahlen; widrigen Falls aber zu gewärtigen, daß gedachte Stätte seinem jüngsten Bruder auf gleiche Art übertragen werden solle."

Ferner auf einen weitern Bericht des Amts Schwablenberg am 4. Sept. desselben Jahrs:

„Da der älteste Ostermannsche Sohn, Friedrich Ostermann, zu der im Rescript vom 31. März ihm aufgegebenen bestimmten Erklärung darüber, daß er seine älterliche Stätte nach dem, nunmehr durch vollzogene Taxation festgesetzten, Werth zu 308 Rthl. unter der Bedingung dieses Betrag mit seinen Geschwistern, nach vorgängiger wechselseitigen Collation, gleich zu theilen, und den, einem jeden zukommenden, Antheil baar auszubezahlen, nicht zu bringen gewesen ist, sondern solche ohne Grund verweigert hat; der Vater desselben aber diese Stätte, welcher er wegen Alter und Schwächlichkeit nicht mehr vorstehen kann, nicht länger unterbehalten und die ihm zukommende Leibzucht beziehen will; so wird nunmehr in Gemäßheit des angeführten Rescripts gedachter Friedrich Ostermann von seinem Unerberrichte ausgeschlossen
schloß

schlossen und die Oftermannsche Stätte seinem jüngsten Bruder, Christian Oftermann, unter erwähnter Bedingung, zu deren Erfüllung er sich bereit erklärt hat, übertragen etc."

Ferner erging am 1. Sept. 1801 aus der Regierung auf den Bericht des Amts Sternberg, die zwischen den Brüdern Köster streitige Erbfolge in die älterliche herrschaftliche eigenbehörige^{d)} Hoppenplöckerstätte Nr. 193. zu Bösingfeld betreffend, folgende Resolution:

"Dem Friedrich Köster kann das ihm zustehende Erbrecht wegen der ihm angeschuldigten thätlichen Vergehungen an seinen verstorbenen Aeltern, da sie ihn nicht auf eine rechtsbeständige Art, und mit hohem gutherrlichen Consens enterbt haben, nicht abgesprochen, auch derselbe, wegen bisheriger, dazu noch nicht gehörig erwiesener, verschwenderischen Lebensart nach der Verordnung vom 24. Sept. 1782 zur Verwaltung der kleinen Stätte für unfähig erklärt und davon ausgeschlossen worden u. s. w."

Im Jahr 1785 wollte der herrschaftlich eigenbehörige Straßenkötter Ellermeyer N. 17. in Lüerdisen, welcher seine beyden Söhne aus erster Ehe abgebracht hatte, mit Vorbenennung einer Tochter aus zweyter Ehe, seinem Sohne aus dritter Ehe die Stätte zuwenden. Sein Gesuch wurde aber nach verhörter Sache von der Regierung ver-
mög

d) Solche Stätten sind diejenigen, deren Besitzer so wohl Sterbfall und Freykauf, als für die Aufahrt den Weinkauf bezahlen müssen.

mdge resoluti vom 24. Octob. desselben Jahrs als unstatthast verworfen und der Töchter aus 2ter Ehe das Auerberecht zugesprochen. Indessen ist doch folgendes praesudicium in contrarium merkwürdig. Ich gebe es in seiner ganzen Gestalt ohne Zu- und Absatz:

„Actum an der Amtsstube zu Schötmar den 5. April 1723.

Barthold Ricksmöller erschien und zeigte an, daß seine Frau schon vor drey Jahren verstorben und er mit der Zeit alt und gebrechlich wäre, deswegen wollte er sein Haus bestellen, auf daß er auf eine selige Nachfahrt desto bereiter seyn mdge, und weil er mit seiner seligen Hausfrau, Margaretha Plocken, sieben Kinder gezeugt, davon drey, als ein Sohn und zwey Töchter, noch am Leben, die andern aber im Herrn entschlafen, so läßt er kraft dieses dem Sohn, Henrich Ricksmöller, 40 Rthl. und einen Brautwagen, nach des Kottens Gelegenheit (Beschaffenheit), item der einen Tochter, Trine Ilfsbein, auch 40 Rthl. und einen Brautwagen verschreiben; die jüngste aber sollte Erbium seiner (herrschaftlich eigenbehörigen) Güter seyn, und zwar deswegen, weil der Sohn, Henrich Ricksmöller, ohne des Vaters Bewilligung sich mit einer lediglosen Person, damit er keine Mittel bekommen, und also den Gütern unmdglich vorstehen kann, verheurathet; die mittelste hätte sich gleichfalls auch schon verheurathet; die jüngste aber, Anne Cathrine, wäre allezeit bey ihm geblieben, und hätte ihn in seiner Haushaltung und Witwenstande treu und fleißig vor-

ge

gestanden, also, daß er ein satzames Contement mit ihr gehabt. Aus diesen und andern Umständen wäre er bewogen worden, dieser seiner jüngsten Tochter das Erbrecht vor denen andern Kindern zuzueigenen, und hoffe er, daß die Obrigkeit nach seinem Tode über diesen seinen Willen Hand halten, und seine jüngste Tochter bey dem Rotten schützen werde; und weil der Vater, Barthold Kicksmöller, item Jürgen Cord Rindner, als ein Gezeuge, Schreibens unerfahren, so haben sie dieses ein jeder mit drey + bezeichnet.

Schdtmar ut supra

+++

in fidem

B. P. Detering.

Namens regierender gnädigster Landesherrschaft wird auf geschehenes Nachsuchen vorgesehener letzter Wille hiermit dergestalt confirmirt und bestätigt, daß derselbe in allem seinem Inhalte fest und unverbrüchig gehalten und demselben gezelet werden solle, urkundlich hierunter gedruckten herrschaftlichen Regierungs-Insiegels und des Geheimraths und Regierungspräsidenten Subscription. Geben Detmold den 27. April 1723.

(L. S.)

E. v. Piderit.

Auszug aus dem Protocolle mündlichen Verhörs vom 1. Julius 1726.

„Der alte Kicksmöller protestirte gegen die von seinem Sohne nachgesuchte Erbfolge, und weil vermöge hiesiger revidirten Polizeyordnung und hergebrachter Observanz dasjenige Kind, welches

des

ches der Vater zur Succession vorgeschlagen und von gedachter Herrschaft approbirt worden, bey der Stätte zu lassen; so inhärrt er seinen vorigen Receß.

Publicatum den 11. Novemb. 1728.

Auf beschehene Imploration, auch dawider vorgeschickte Exceptiones und ferner Einbringen Heinrich Ricksmöllers in der Wüsten, Klägers an einen, dessen Vater Barthold Ricksmöller und Schwester Anna Cathrine daselbst, beyders seits Beklagte, am andern Theile, erkennen Gräflich Lippische zur Regierung verordnete Präsident, Canzleydirector und Rätthe zu Detmold, nach eingeholtem Rath der Rechtsgelehrten für Recht:

Daß Klägers Suchen nicht Statt hat, sondern es, des von ihm beschehenen Einwendens ungehindert, bey der sub N. 7. in den Acten befindlichen und von der Gräflichen Regierung bereits bestätigten Disposition billig verbleibet. Jedoch werden die von beyden Theilen aufgewandten Unkosten aus bewegenden Ursachen gegen einander aufgehoben. Von Rechtswegen."

(L S) Daß dieses Urtheil denen Rechten und aus zugesandten Acten gemäß, bekennen wir Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores der Juristenfacultät in der Universität Jena. Urkundlich mit unserm Insiegel besiegelt.

Ratio-

Rationes decidendi.

„Obwohl der Kläger mit verschiedenen Gründen zu behaupten sucht, daß er, als noch übriger einziger Sohn seines Vaters, bey der Succession in die väterliche Hoffstätte billig einen Vorzug vor seiner mitbeklagten Schwester haben müßte, und daß ihm solches Recht um so viel weniger entzogen werden könnte, weil er nichts wider seinen Vater begangen hätte, so der Entzuehung würdig oder sonst strafbar wäre, gestalt er dann, was dießfalls wider ihn angeführt werden wollen, weder an sich erheblich, noch auch erweislich, über dieses er wegen gebührender Erhaltung und Besserung der Stätte quaestio- nis so wohl, als auch richtigen Abtrags derer darauf hastenden Praestandorum hinlänglichen Vorstand zu leisten bereit wäre; dahingegen seiner Schwester bey ihrer widerrechtlich gesuch- ten Abtretung gar vieles, und insonderheit dies- ses im Wege stünde, daß solche wegen des mit ihrem ersten Bräutigam habenden schweren Pro- cesses die väterliche Hoffstätte nicht würde be- haupten, noch das Behörige davon abtragen können.

Alldieweil aber dennoch der Unterschied, so nach den Verfassungen der alten Deutschen zwis- schen Söhnen und Töchtern, der Succession hal- ber, mittelst des, jenen zum Besten eingeführ- ten Vorzugs gemacht gewesen, durch die in deutschen Landen angenommenen Jus- tinianischen Rechte aufgehoben worden, derges- talt, daß, außer denen Lehn- Fideicommiss-
 Führers Darstellung. D und

und Stammgütern, die Töchter ordentlicher Weise gleiches Recht zu succediren mit den Söhnen, folglich diese vor jenen keinen Vorzug haben; hiernächst weiter bekannt ist, daß ein Vater, jedoch ohne Verletzung des einem jedweden Kinde zustehenden Pflichttheils, über sein Vermögen nach eigenem Gefallen disponiren könne, und dann dieses beydes in gegenwärtigem Falle sich vollkommen anwenden läßt, gestalten denn der Kläger wider die angeführte Landesgewohnheit, daß nämlich die Söhne vor denen Töchtern ein Recht zu denen, von den Aeltern besessenen Gütern hätten, gebührend dargethan, noch auch, was derselbe sonst zur Behauptung eines Vorzugs, so wohl zur Entkräftung der väterlichen Disposition und wider seine mitbeklagte Schwester angeführet, von genugsamer Erheblichkeit ist, weniger er den Grund seiner Klage auf eine Verkürzung des Pflichttheils gesetzt hat: dahingegen, was von Seiten der Beklagten excipiendo vorgeschühret, daß nämlich vermöge der revidirten Polizeyordnung ^{e)} und hergebrachten Observanz dasjenige Kind, welches der Vater zur Succession vorgeschlagen und von der Herrschaft adprobirt worden, bey der väterlichen Hoffstätte zu belassen sey, um deswillen vor richtig anzunehmen gewesen, weil Kläger dawider nichts einzuwenden vermogt, auch hierauf die sub N. 7. befindliche Disposition und deren

e) hat keine gesetzliche Kraft, sondern ist ein bloßes Project geblieben.

deren gerichtliche Bestätigung gegründet ist, welche letztere doch, wenn ein Anderes hergebracht wäre, sonder Zweifel nicht würde erfolgt seyn: so ist dero wegen, jedoch weil die Sache nahe Anverwandte betrifft, mit Aufhebung der Unkosten nach Inhalt des Urtheils billig erkannt worden."

§. 40. Ferner ist in Ansehung der Erbsolge der Eigenbehörigen im Landtagschluß von 1669, der durch die Observanz die Kraft eines förmlichen Gesetzes erhalten hat, festgesetzt:

"Daß inter ascendentes, descendentes & collaterales in primo gradu die Eigenbehörige zu der Succession verstattet, auch reciproce hinwiederum mit den freyen Leuten es also gehalten, der gnädigen Herrschaft und dem Gutsherrn aber allemal das mortuarium reservirt seyn, auch ein jeder Suecessor nach Beschaffenheit der Servitut oder Libertät auf dem Lande oder in den Städten sich qualificiren solle."

Es lassen sich also hier die Fragen aufwerfen:

- a) Ob dieser Landtagschluß auch auf Meyergüter zu erstrecken sey, die nicht eigenbehörig, sondern nur erbmeysterstättlich und weinkaufspflichtig sind.
- b) Wie die Worte des Landtagschlusses „in primo gradu“ zu verstehen sind? Ob sich solche lediglich auf die Seitenverwandten, oder auch auf die Nelttern und Kinder erstrecken?

§. 41. Die Frage unter dem Buchstaben a. werde ich mit einigen andern in dem letzten Abschnitte

schnitte dieser Schrift noch näher erörtern; in Ansehung der sub b. bemerke ich aber, daß die gemachte Einschränkung des Grades sich nur auf die Seitenverwandten beziehe, und so wenig auf die Aeltern, als die Kinder auszudehnen sey.

Folgende praecipua werden dieß näher ergehen. Aus der Regierung ergieng am 5. Jul. 1796 folgende Verfügung:

„Die Regierung remittirt hiebey der Rentkammer das im Originale communicirte Hornsche Amts-Protocoll vom 26. May d. J., die Abtretung der herrschaftlich eigenbehörigen Johannmannschen Kleinfötterstätte N. 13. zu Schlangen an den ältesten Sohn des Kleinfötters Klöpping N. 14. daselbst betreffend, und ist sie ebenfalls der Meinung, daß aus den in ihrem Erlasse von gestern und in dem Gutachten des Amts Horn vom 16. v. M. bemerkten Gründen, auf den Widerspruch des Schwestersohns der Johannmannschen Ehefrau, Johann Friedrich Wiegenbröcker, gegen die besagte Abtretung keine rechtliche Rücksicht zu nehmen sey; zumahl noch hinzukommt, daß in hiesigem Lande nach dem Landtagschluß vom 16. Januar 1669 das Erbrecht der Eigenbehörigen sich bey den Seitenverwandten nicht über den ersten Grad erstreckt.“

In Sachen Henrich Meyers zu Beßen, wider Hermann Brand, Müller zu Humfeld, ergieng am 9. Jul. 1685 der Bescheid:

„In

„In Sachen zc. wird von Uns, Simon
Henrich, Grafen und Edlen Herrn
zur Lippe zc. zu Recht erkannt:

Nachdem aus Beflagten, denen duplicis an-
nectirten und dadurch agnoscirten extractu pro-
tocolli vom 23. Jul. 1660 nicht unendlich er-
hellet, daß Hermann Brand und seine Frau
in *communione bonorum* gestanden und diese
nur auf gewisse Weise beschränket, also die lezt
übergelebte Frau, ihres Mannes Erbin, die
Mühle ausgenommen, worden, und dies
se Erbschaft hinwieder, hiesigen Landrech-
ten nach, auf deren *collaterales in
primo gradu* also auch klagenden Beze-
meyer, dafern sonst dieses Schwester nach
dem Landtags-Concluso des 1669ten
Jahrs verstorben, verfallen: so werden dem
selben solchensfalls die noch nicht ausgelieferten
Erbschaftsstücke an Gelde und andern Sachen
hiemit zugeeignet, Beflagter auch condemnirt
und angewiesen, ihme dieselbe ausfolgen zu las-
sen; es sey denn, daß er seinem Erbieten ge-
mäß, zu Recht beständig erweise, daß hierinn
in ein und andern von seinen Brüdern, eben-
falls mit Bestande ein anderes verordnet, als
wozu ihm eine vierwöchige Frist indulgirt wird.
B. R. w.“

In Sachen des Colon. Römer zu Berlebeck
Klägers und Recurrenten wider den Colon. Dierks
daselbst Beflagten und Recursen *peto successio-
nis* ergieng *instructa causa*, am 6. Octob. 1796
von der Regierungs-Canzley der Bescheid:

D 3

„Daß;

„Daß, da nach hiesiger bekanten und durch den Landtagschluß vom 16. Jenner 1669 bestätigten Observanz zur Succession in die, so wohl in beweg- als unbeweglichen Gütern bestehende, Nachlassenschaft eines Eigenbeschränkten (Leibeigenen) nur allein die Descendenten und Ascendenten oder die Collateral-Erben im ersten Grade *prævia qualificatione* und mit Vorbehalt des dem Eigenthumsherrn zustehenden *mortuarii* zugelassen werden, die Mutter des Recurrenten zwar eine leibliche Schwester des verstorbenen herrschaftlich eigenbeschränkten Dierks gewesen, vor diesem aber längst verstorben ist, dem Recurrenten also in der Qualität als Schwestersohn des oben genannten Dierks auf dessen *Allodial*-Verlassenschaft kein Erbfolgerecht zustehet, die Recursklage nicht Statt finde und es beim *Protocollardecret* des Amtes Detmold vom 7. Decembr. 1793 *Anl. [4]* lediglich sein Bescheiden habe; es ist auch Recurrent dem Recursen die hiedurch verursachten Kosten, vorgängig deren Liquidirung und richterliche Mäßigung zu erstatten schuldig.“

Auf einen Erlaß der Kammer vom 7. May 1802 ergieng aus der Regierung folgende Antwort:

„Da die *Col. Flak* N. 19. zu Holzhausen die Nachlassenschaft der im Eigenthume verstorbenen Leibzüchterinn Rosemeyer im Sporke, als deren Schwestertochter, nach dem Landtagschlusse von 1669 nicht verlangen kann, und dem

dem Col. Rosenmeyer im Sporke, als Stieffohne der gedachten Leibzüchterinn, gar kein Erbrecht daran zustehet, so ist dieser Nachlaß der hohen Gutsherrschaft, jedoch nach Abzug der Schulden, zugefallen."

Vom Gräfflich Lippe-Schaumburgischen Landes-Gerichte in Blomberg wurde am 5. Decem-ber 1797 der Bescheid ertheilt:

"In Sachen der Witwe Marie Louise Kerckhof zur Lütte Klägerinn wider Christoph Schrey zu Hagendonop Beklagten 2c. wird zu Recht er-kannt: daß, da der Lippische Landtagschluß von 1669 nur die vom Hofe abstammenden Collateralen im ersten Grade zur Erbfolge in Bauer-güter ruft, mithin auf die entferntern Seiten-verwandten einer auf das Colonat geheurathe-ten Person nicht ausgedehnt werden mag, die Klägerinn mit ihren Ansprüchen an die Nieder-wöhrmeyerische Halbmeierstätte zu Hagendonop gänzlich ab und zur Ruhe zu verweisen sey 2c."

Diese gerichtlichen und außergerichtlichen Ent-scheidungen mögen hinreichen, um über die vorbe-merkte Frage gehörrig urtheilen und darnach vor-kommende Fälle ähnlicher Art rechtlich würdigen zu können.

§. 42. Die Kinder erster Ehe haben jedes-mal vor den Kindern zweyter Ehe, und die Söhne jedesmal den Vorzug vor den Töchtern.

Dies folgt schon aus dem gesetzlich sanctionir-ten Erstgeburtsrechte, und beruht außerdem so wohl auf einer unleugbaren Observanz, als auf ei-

ner genauen Uebereinstimmung mit den benachbarten Rechten^{f)}. Indesß will ich doch einige praejudicia darüber anführen.

In dem Regierungs-Resolut vom 18. May 1786, das Edlersche Colonat N. 1. zu Westorf, im Amte Barenholz, betreffend, heißt es:

„Da ferner dessen Tochter erster Ehe, weil sie per subsequens matrimonium jura legitimorum natalium, folglich dadurch ein Recht zur Succession an das Colonat erhalten, das Unerberecht um so weniger entzogen werden kann, als selbst die Landesherrliche Verordnung vom 24. Septbr. 1782 das Erstgeburtsrecht in Ansehung der Erbfolge in die Colonnate festsetzt, daß die Kinder erster Ehe vor denen der zweyten Ehe jederzeit den Vorzug haben; so tritt die Regierung dem Gutachten des Amts völlig bey u. s. w.“

In der Rechtsache Kruse wider Hündersen, die Abtretung des Meyerhofs zu Stapelage betreffend, ist folgendes Zeugniß der Regierungs-Canzley vom 24. Jul. 1765 beygebracht:

„Auf geschehenes Nachsuchen des Johann Heinrich Freverts aus Niedermeyen, Amts Barenholz, wird bezeugt, daß nach den Rechten und Gewohnheiten dieser Grafschaft den Kindern erster Ehe der Unterthanen auf dem Lande, ohne Unterschied, ob sie Söhne oder Töchter sind, das Unerberecht der älterlichen Höfe alsdann

f) Siehe die Ravensberg. Eigenthums-Verordnung.

dann allemal zustehet, wenn nicht mit Landes- und gutsherrlicher Bewilligung aus besondern dazu bewegenden Ursachen den Kindern zweyter Ehe der Hof verschrieben oder aufgetragen wird."

Ferner ergieng auf einen Bericht des Amts Bräke vom 31. Decemb. 1802, am 15. Febr. dieses Jahrs aus der Regierung folgende Resolution:

"Es werden zwar die beyden Steinkamp'schen Söhne wegen ihrer Desertion und Verheurathung außer Landes ihres Rechts an der ältesten Stätte verlustig erklärt; da aber auf diesen Fall die Verordnung vom 24. Sept. 1782 ad 2. nicht anwendbar ist, mithin der vom Colon. Steinkamp nachgesuchten Uebertragung seiner Stätte an seine zweyte Tochter nicht anders Statt gegeben werden kann, als wenn die älteste Tochter wegen des, auf sie nun bezugbrachten, Anerbberchts ihre Einwilligung dazu, allenfalls gegen ein, ihr zu bewilligendes, angemessenes Abdicat ertheilt hat, oder sich zur Ausnahme nicht gehörig qualificiren kann; so hat das Amt u. s. w."

§. 43. Ueber den Fall: ob die Kinder ihr Erbrecht verlieren, wenn der Vater derselben die Güter, welche er als Leib- und Gutspflichtiger besessen hat, verläßt? gebe ich Auszugsweise die vorgefundenen *praejudicia*:

Als Colonus Johst Henrich Dieckmann in Heiden aus dem Arreste, worinn er Diebstahls

halber sich befand, entwichen war und das Land verlassen hatte, wurde im Jahr 1770 das Colonnat desselben dem Johann Berend Thüner von Ahmsen, dessen damaligen und künftigen Leibeserben, als eine vacant gewordene Stätte, mit völligem Erbrechte *ex nova gratia* wieder übertragen und der Meyerbrief ertheilt.

Hierauf bezieht sich folgende, aus der Regierung am 9. Febr. 1796 auf die Vorstellung der Anne Catharine Friderike Dieckmann ergangene, Resolution:

„Supplicantin wird auf die Rechtskräftig gewordenen Bescheide vom 15. Jan., 31. März, 23. Jul., und 3. Septbr. 1795 verwiesen, da weder ihr Vater, wie er durch seine Entweichung den Hof verließ, noch seine unmündigen Kinder, dem Hofe vorstehen und die Obliegenheiten eines Coloni erfüllen konnten, deren Mutter aber um die Uebertragung desselben an ihren Schwager und ihre Schwester, die Eheleute Thüners, nachsuchte und gewisse Vortheile für sich und ihre Kinder dagegen erhielt u. s. w.“

Auf ein vom Schuhmachergesellen Steinhausen aus Maspe, wider den Col. Johann zu Wörderfeld, im Amte Schwalenberg, eingereichtes Resstitutionsgesuch ergieng von der Regierung=Canzley am 26. Sept. 1799 der Bescheid:

„Da Implorantens Vater des befragten Colonnats, von welchem er entwichen war, verlustig erklärt, und nur dessen ältesten damals schon
schon

schon gebornen Sohne das Unerbe-
recht daran vorbehalten ist; wor-
auf jedoch Implorant, als jüngerer
nach der Abäußerung seines Vaters
gezeugter und nicht auf der Stätte
geborner Sohn keinen Anspruch ma-
chen, noch sich aus der Person sei-
nes verstorbenen ältern Bruders,
weil dieser das Colonat nicht ange-
treten, und dadurch die ihm vorbe-
haltenen Ansprüche realisirt hat,
ein Successionsrecht anmaßen kann;
so wird derselbe mit seinem Resti-
tutionsgesuche abgewiesen. Diese Sa-
che kam hiernächst noch durch den Weg der Ap-
pellation an das Kaiserl. und Reichs = Kam-
mergericht, wo sie noch nicht entschieden ist.

§. 44. Wenn die abgefundenen Kinder dem
Unerbe- oder Erbrechte entsagt haben, so verlies-
ren sie den Regreß zur Succession.

In Recurs = Sachen der Anna Marie Wül-
ken, verehligten Brockmanns, in der Wüffen,
wider den Hoppenplöcker und Bauerrichter Wülke
N. 43. zu Kohlstädt, Amts Horn, ist von der
Regierungs = Canzley unterm 5. Septbr. 1793 er-
kannt:

„Da besage Eheprotocolls vom 11. Octob. 1781
der Klägerinn bey ihrer Verheurathung, wie
ihr Bruder, der Uerbe, verstorben war, von
der Wülkenschon Stätte, außer dem gewöhnli-
chen Brautschaze, wegen des ihr daran zuge-
stanz

standenen Erbrechts noch 5 Rthl. verschrieben sind und sie solche angenommen, damit also ipso facto auf dieses Recht entsagt hat u. s. w., so findet die Recursklage nicht Statt. Auch über diese Sache ist noch *lis pendens* bey dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht."

§. 45. Das Anerbe- oder Erbfolgerecht kann einem Kinde, wenn es gleich auf dem Colonate nicht geboren ist; jedoch *per subsequens matrimonium* das Recht der ehelich gebornen erhalten hat, nicht genommen werden.

Siehe das vorhin schon angeführte *praejudicium*, nämlich die unterm 18. May 1786 wegen des Edlerschen Colonats N. I. zu Westorf erlassene Verfügungs-Regierung.

§. 46. Das Erb- und Anerberecht kann (mit landes- und gutherrlicher Bewilligung) an Verwandte und Freunde abgetreten werden.

In Sachen Johann Cord Obermeyer zu Billinghausen, wider Cord Berend Erfkamp ist von der Regierungs-Canzley am 1. Decemb. 1709 erkannt:

„Daß, da jener für den Anerben des Hofes durch die vorhin ergangenen Bescheide erklärt worden, derselbe auch wohl befugt gewesen, sein Anerberecht seinem Schwager, dem jetzigen Inhaber des Hofes *rc.* abzutreten, so u. s. w.“

Auf

Auf die Art trat im vorigen Jahre der herrschaftlich eigenbehörige Colonus Oberkönig zu Meinsberg, der mit seiner Frau in kinderloser Ehe lebt, seine Stätte mit landes- und gutherrlicher Bewilligung an den Bruder seiner Frau cum omni jure ab, und die von des Oberkönigs leiblichem, jedoch abgefundenen Bruder so wohl, als der Mutter desselben, der Leibzüchterinn auf dem Hofe, dagesen gemachte Protestation, wurde von der Regierung als unstatthast verworfen.

§. 47. Die Abtretung des Anerbberchts kann von einem Unmündigen mit landes- und gutherrlichem Consense und der Vormünder Bewilligung geschehen; jedoch muß er nach erlangter Pubertät die geschehene Abdication gewöhnlich eidlich bekräftigen §).

Dies

§) Ich wünsche, daß diese Eidesleistung, ob sie gleich als nöthige Vorsichtsmaaßregel, um allenfallsige Restitutions- Reclamationen zu beseitigen, jetzt noch, in Ermangelung eines Gesetzes, nöthig ist, künftig ganz wegfallen möge. Treten solche Umstände ein, daß der Anerbe durch Interims- Administration oder auf eine andere Art beym Colonnate nicht erhalten werden kann, sondern mittelst eines Abdicats berathen werden muß, so dünkt mich, ist es hinreichend, wenn *praevis causae cognitione* mit Bewilligung der Vormünder eine obergerichtliche Verfügung ergeht. Es bedarf also nur eines Gesetzes, was in diesem Falle die Restitutions- Wohlthat aufhebt.

Dieser Fall tritt sehr oft ein, und die nothwendig werdende Berathung der Stätte ist die Ursache der Abdication, woben jedoch auf die Versorgung und Entschädigung des Anerben, nach Rücksprache mit den Aeltern oder Vormündern, gesehen werden muß.

Von vielen Verfügungen hierüber will ich nur die gerade vor mir habende anführen. Aus der Regierung ergieng am 9. Decbr. 1792 die Resolution:

„Es kann zwar der noch unmündige Anerbe der Peterschen Kleinfötterstätte N. II. zu Heiligenkirchen sein Anerberecht seiner Schwester nicht gültig abtreten, wenn auch seine Aeltern hierzu ihre Einwilligung ertheilt haben. Weil derselbe aber diese von ihm geschene Abtretung, wenn er die völlige Pubertät erlangt hat, mit einem Eide zu bekräftigen sich erbietet u. s. w. h).“

§. 48. Die Verordnung vom 24. Septbr. 1782ⁱ⁾ bezweckt, außer dem Rechte und der Ordnung der Erbfolge, zunächst auch das landes- und gutherrliche Interesse.

Hierüber erließ die Regierung am 30. May 1792 an das Amt Varenholz folgende Resolution:

„Da besage des vom Amte Varenholz abgehaltenen Zeugenverhörs die Anerbinn des Brinkföckischen Colonats N. 3. in Stimmen zur Führung

h) Zum Nachsehen empfehle ich die Overb. Meditat. und zwar Medit. 444.

i) Siehe den Anfang des zweyten Abschnittes.

rung der Wirthschaft weder an Seele noch am Körper ^{k)} unfähig ist, und das, was ihr an den erforderlichen Kenntnissen abgeht, sich leicht erwerben kann; daher die, obnehin nur vom Anerben ^{l)} redende, Verordnung vom 24. September 1782 auf sie keine Anwendung hat, über das solche vorzüglich das Landes- und gutherrliche Interesse bezweckende Verordnung, ihre Stiefmutter und deren leiblicher Sohn zu keinem Widerspruche berechtigt; so ist mit der Eheverschreibung der Anerbinn und deren Bräutigam aus Gösttrup zu verfahren u. s. w."

§. 49. Der enrollirte Anerbe verliert sein Anerberecht, wenn er entweder auf beständig, oder auf lange Zeit sich außer Landes begiebt, oder in fremde Kriegsdienste tritt.

Dieß bestimmt die Verordnung vom 19. Februar 1765, und in Gemäßheit derselben wurde der Anerbe des Oberkrügerschen Colonats N. 20. in der Oberwürste, Amts Schötmar, durch einen Bescheid der Regierungs-Sanzley vom 3. Febr. 1791 seines Anerberechts verlustig erklärt, weil er sich zu Piendam, in der Provinz Grönigen, verheurathet hatte.

Eben so der Anerbe der herrschaftlich eigenbesüßrigen Hoppenplöckerstätte N. 33. zu Calldorf,
 Amts

k) Sie war etwas verwachsen.

l) Ich denke, daß sie doch auch ob peritatem rationalis auf die Anerbinn anzuwenden sey.

Amts Barenholz, weil er seinem Versprechen, zurückzukommen und die älterliche Stätte anzutreten, nicht nachgekommen war, sondern sich ebenfalls in Ordnungen etablirt hatte.

Dergleichen Fälle giebt es sehr viele, und fast bey jedem Hoh- (Land-) Gerichte fallen solche Erkenntnisse vor.

§. 50. Die Annehmung des Brautschaßes zieht den Verlust des Anerbe- und Erbfolgerechts bey eigenbehdrigen und zugleich meyerstädtischen Colonaten nach sich.

Diesen Fall entschied die Regierungs-Canzley per decretum vom 9. Febr. 1797 in Sachen Ruhlenhölters in der Oberwürste Klägers, wider dessen Schwester und deren Ehemann Sickmeyer:

„Was aber die Klage vollends unstatthaft macht, ist, daß Kläger, nach erlangter Großjährigkeit, bey seiner Verheurathung sich einen Brautschaß von 50 Rthl. von seinem verstorbenen Schwager hat auszahlen und sich damit von dem älterlichen Hofe abfinden lassen, und eo ipso demselben entsagt hat. Denn der Brautschaß macht den Erbtheil der Kinder von einem Colonnate aus, und wird durch dessen Empfang auf selbiges renunciirt ^{m)}).

§. 51.

^{m)} Siehe Strubens rechtliche Bedenken 3. Theil p. 97. Derselbe in seinem Tractate de juvillitorum Cap. 8. §. 7.

Puffendorf in Observ. juris Tom. II. Observ. 33. §. I. Siehe auch den letzten Abschnitt dieser Schrift.

§. 51. Der Antritt des Colonats vom Unerben richtet sich gewöhnlich nach den beschriebenen, oder vertragsmäßig bestimmten Meyerjahren der Stiefältern. Die Policeyordnung von 1620 bestimmt hierüber folgendes:

„Da aber Stiefväter auf Gütern sitzen, und der rechte Unerbe seine mündigen Jahre erreicht, oder die Jahre, so in Ehe-pactis vom Amte gethädigt, erloschen, so sind dieselben auf die Leibzucht zu weichen schuldig.“

§. 52. Wenn jedoch leibliche Aeltern der Kinder vorhanden sind, so kann der Unerbe, wenn er gleich die Großjährigkeit erlangt hat, nicht den Antritt oder die Uebergabe des Colonats, sondern nur seinen Aufenthalt auf der Stätte verlangen.

Im Jahr 1768 trug der verheurathete Unerbe auf dem Hagemeisterschen Bollmeyerhofe N. 2. in der Wiembeck, Amtes Brake, darauf an, daß sein schon 70 jähriger Vater ihm entweder solchen abtreten, oder die Leibzucht einräumen solle. Nach dem Verhöre beyder Theile am Amte wurde von der Regierungs-Canzley dem Sohne bloß die Leibzucht per decretum vom 27. Sept. desselben Jahres zugesprochen.

Siehe auch das Erkenntniß in Sachen des Unerben Kluckhuhn Klägers, wider seinen Vater, den Meyer Kluckhuhn, vom 4. Sept. 1788, welches von der Facultät zu Helmstädt ertheilt worden ist.

Führers Darstellung.

§

§. 53.

§. 53. Auch müssen die leiblichen Kellern nach der, durch mehrere Entscheidungen bestätigten, Landes-Observanz dem Unerben, wenn er verheurathet ist, mit dessen Ehefrau auf dem Colonate, gegen die von ihnen zu verrichtenden unentgeltlichen Hilfsleistungen, unterhalten.

Die Regierungs-Canzley erkannte am 30. März 1723 folgendermaßen:

„Auf von Drost und Beamten zu Warenholz in Sachen Hans Henrich Frevert zu Brosen, wider seinen Vater u. d. c., daß, wenn der letztere den Hof seinem Sohne noch zur Zeit zu übergeben nicht gemehnt, derselbe angewiesen werden könne, bemeldetem seinem Sohne und dessen Ehefrau einen Theil der Leibzucht zu ihrer Subsistenz anzuweisen, und inzwischen den Hof nicht zu beschweren, noch das Holz zu verhauen.“

Ferner ergieng unterm 27. Febr. 1772 von obiger Justiz-Behörde in Sachen Jobst Henrich Strohmeyers zu Berlebeck Kläger, wider seinen Vater, den Colon. Strohmeier zu Fromhausen, der Bescheid:

„Daß Beklagter dasjenige, was er sich zu erweisen angemasset, wie recht nicht erwiesen, daher Kläger des Unerbberchts für verlustig nicht zu erklären, sondern Beklagter selbigem den Auf- und Unterhalt auf dem Hofe, gegen Verrichtung der behörigen Arbeit, zu gestatten und zu verabreichen gehalten sey.“

Auch erfolgte in Recursachen der Großkötterinn Witwe Meinen auf dem Meyerberge N. 12. der

der Bauerschaft Malhof, Amts Sternberg, wider ihren ältesten Sohn am 3. Sept. 1801 das Erkenntniß:

„Daß Klägerinn und Recurrentinn bis zur Uebergebung des Colonats an Recursen und dessen Ehefrau, beyde auf denselben gegen die, zu dessen Nutzen zu verrichtenden unentgeltlichen Hilfsleistungen zu unterhalten; des Endes auch die Leibzuchtswohnung, vorkommenden Umständen nach, denselben einzuräumen verbunden u. s. w. n).“

§. 54. Die *acquifita* der Aeltern auf Bauerhöfen müssen in den Eheverschreibungs-Protocollen specifisch angegeben werden, wenn über die Polizeyordnungsmaßige Summe hinausgegangen werden will.

Hierüber bestimmt die Verordnung vom 12. Dec. 1769 folgendes:

„Da man bisher oft bemerkt hat, daß bey den, an den Aeltern errichteten, Eheverschreibungen
 § 2 bloß

n) Es ließe sich hier wohl die Frage aufwerfen, ob der leibliche Vater das Colonat, während der Minderjährigkeit des Auerben, wegen eigener Schwäche, bis zur Großjährigkeit desselben zu verheuern befugt sey? Ich glaube, daß diese Frage bejahet werden könne. Sobald aber die Verpachtung über die Majorennitätsjahre sich erstrecken soll, so ist der gütsherrliche Consens erforderlich. Siehe die gerichtlichen Verhandlungen beym Hofgericht in Sachen Lehmyer zu Graßtrup wider den Auerben.

bloß mit der unbestimmten Anführung vorhanden seyn sollender *acquisitorum* hinausgegangen ist 2c. so wird den Aemtern aufgegeben, jedesmal die zu bewahrheitenden *acquisita specificè* in die Ehederschreibungen einzurücken ^{o)}.

§. 55. Von solchen *acquisitis* erhält der Anerbe kein *praecipuum*, sondern sie werden unter die Kinder gleich vertheilet, es wäre denn, daß jenes besonders bewilligt ist.

Die Regierungs = Canzley gab in Sachen des Bürgers Behlen in der Lage, wider Behlen im Heusunden wegen eines *acquisiti* von 50 Rthl. am 15. Jenner 1767 folgenden Bescheid:

„Würde Beklagter binnen 6 Wochen auf eine rechtsbeständige Art, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, erweislich machen, daß die in Frage stehenden, von Beklagters Großvater mütterlicher Seits herrührenden Gelder vorhin wirklich getheilet, oder aber, bey der erfolgten Verheurathung des Klägers verstorbenen Vaters, desselben Polizeyordnungsmäßiger Brautschaf, in Betracht dieses erworbenen, annoch vergrößert worden; so u. s. w.“

Dann ist in Sachen Arnings und Consorten im Amte Barntrop wider Arning daselbst von der Facultät zu Erfurt erkannt:

„Daß

^{o)} Weil hier die Rede von den *acquisitis* ist, so habe ich das Nöthige deswegen bemerkt, und folgt das übrige im §. 63.

„Daß Beklagter, des beschehenen Einwendens ungeachtet, von den libellirten 550 Rthl. erworbenen Mitteln, einem jeden der Kläger seinen gebührenden Theil, nebst dem interesse *mora* von Zeit der erhobenen Klage an, zu bezahlen schuldig ic.“

Ferner ergieng in Sachen Johann Henrich Dracken, wie auch der Drackischen Schwiegeröhne Henrich Held in Brüntrup ic. wider den Colon. Dracke in der Oberwürste von hiesigem Hofgerichte den 20. Oct. 1779 der Bescheid:

„Daß Johann Henrich Dracke die ihm von seiner Mutter, mit Bewilligung ihrer übrigen sämtlichen Kinder, wegen seiner Leibeschwachheit *pro praecipuo* zugetheilten 200 Rthl., so bey Friedrich Hunsken und Urend Meyer zu Salzfeldn ausstehen, so wohl, als diejenigen Mobilien, welche er nach Absterben seiner Mutter nach Helds Hofe fahren lassen, völlig zu adjudiciren, und sämtliche älterliche *acquisita* ohne Unterschied *inter liberos aequaliter* zu theilen, jedoch die Schwestern, was sie über den Polizeyordnungsmäßigen Brautschatz zu 50 Rthl. an baarem Gelde empfangen, sich in der Theilung anrechnen zu lassen, des Johann Henrich Dracken Brautschatz ad 50 Rthl. aber nebst dem, ihm zustehenden, Brautwagen, bis er sich verheuvathet, auszusetzen; sodann der mütterliche Leibzuchtsnachlaß ebenfalls unter sämtliche Drackische Kinder egal zu theilen sey u. s. w.“

Gegen dieses Erkenntniß wurde zwar ein suspensiv Rechtsmittel eingewandt und ausgeführt; indeß ergieng am 30. April 1783 vom Schöppensstuhl in Minden das weitere judicatum:

„Daß sententia contra quam vom 20. Octob. 1779 nicht nur lediglich zu bestätigen, und Imploreat modo Querulant in die Kosten zu vertheilen, sondern auch dem Imploranten modo Querulanten das Interesse von den noch ungetheilten in seinem Genusse habenden acquisitis, von Zeit seiner Mutter Tode an, zu conferiren schuldig zc.“

Die acquisita immobilia bleiben zwar bey der Stätte; hingegen wird das erworbene Mobilienvermögen nach Abzug der Schulden (und des Sterbfalles) unter den Kindern gleich getheilt; (ob paritatem rationis sind auch, nach meiner Meynung, die, während der Minderjährigkeit des Auerben durch eine etwa vorgenommene Elocation erworbenen Ueberschußgelder gleich zu theilen) P).

Von der Regierungs-Canzley ergieng in Sachen Alberts vor dem Schlinge wider Schleppe zu Hiddesen am 9. May 1765 der Bescheid:

„Da vermöge des Landtagschlusses von 1669, mit Vorbehalt des mortuarii, die Kinder der Eigenbehörigen zur Succession uneingeschränkt zugelassen werden, hingegen die Verordnung, daß die erworbenen Güter bey der Stätte verbleiben und nur bey der
Aus

p) Siehe den V. Abschnitt.

Aussteuerung der Kinder darauf billige Rücksicht genommen werden soll, allein auf die *acquisita immobilia* abzielt, folglich dasjenige, was von dem erworbenen Mobilienvermögen, nach Abzug des, in Ansehung desselben verhältnißmäßig erhöhten Sterbfalls und der hinterbliebenen Schulden übrig bleibt, unter den Kindern gleich vertheilt und dabei nach denen auszusteuenden der Polizeyordnungsmäßige Brautschatz gegeben werden muß, so ist Beklagter schuldig, des Klägers Ehefrau, außer ihrem nicht widersprochenen Antheile an den älterlichen *acquisitis*, von seinem, vermöge *extractus catastri act.* [2] Halbspänner-Hofe, den Polizeyordnungsmäßigen Brautschatz mit 80 Rthl. nebst den verschiedenen Aussteuerungsstücken, in so weit solche noch nicht abgetragen, völlig zu entrichten."

§. 56. Ist das *acquisitum immobile* vom *Colonate* getrennt und zu einer besondern Stätte gemacht, so kann es auch zum Brautshatze veraschrieben werden.

Das hiesige Hofgericht erkannte am 3. Nov. 1762 in Sachen Staats Friedrich Krüger zu Lüdtenhausen, wider Berend Henrich Richter daselbst, (dieser hatte die von seinem Schwiegervater *acquisirte* Heckersche Stätte nebst Zubehör *loco dotis* erhalten) folgendermaßen:

"*Communicetur recessus u. s. w.* Und da durch das *decretum protocollare* vom 8. Sept.

nop. rechtskräftig erkannt worden, daß Beklagter bey dem Besitze der quästionirten Stätte und Pertinenzien so lange zu schützen sey, bis Kläger ein anderes ausgemacht 2c.

§. 57. Auch in Ansehung der theilbaren Errungenschaft soll unter den Kindern eine Einkindschaft errichtet werden.

Die Verordnung wegen der Gütergemeinschaft bestimmt hierüber §. 27. folgendes:

„Da auch bey den Bauern (also die eigenbehörigen nicht ausgenommen) sich mannigmal zuträgt, daß bey der Wiederverheurathung des längstlebenden Ehegatten keine Schichtung mit den Kindern erster Ehe geschehen kann, weil kein theilbares Vermögen vorhanden ist, hingegen erst in der zweyten Ehe ein Ansehnliches, hauptsächlich durch Fleiß und Arbeit der Kinder erster Ehe, erworben wird, und es unbillig seyn würde, wenn letztere daran keinen Antheil haben sollten; so soll vielmehr künftig die Einkindschaft zwischen den Kindern der Bauern nach der Regel Statt finden, wenn nicht sonst in einzelnen Fällen besondere, die Sache verändernde, Umstände sie abrathen. Dafern jedoch aus der ersten Ehe beträchtliche *acquisa* vorhanden sind, soll dafür jedesmal den Kindern erster Ehe ein verhältnißmäßiges *praecipuum* ausgeworfen werden.“

§. 58. Die Gütergemeinschaft bey den Bauern (also auch bey den Besitzern eigenbehöriger und

zugleich meyerstädtischer Colonate) erstreckt sich nur auf die *acquilita* oder sogenannte Errungenschaft.

Gene Verordnung sagt hierüber im §. 2. folgendes:

„Zwar kann die eheliche Gemeinschaft der Güter ihre Wirkung nur selten bey den Bauersleuten äußern, weil sie gemeinlich, außer ihren Colonaten und den dazu gehörenden Haus = Hof = Vieh = und Feld = Inventarien kein theilbares Vermögen nach Abzug der Schulden besitzen etc. Da jedoch ein Vermögen (*acquiritum*) welches durch die Einkünfte des Hofes, dessen Pertinenzien und der dazu gehörigen Inventarien gewonnen, oder sonst aliwade erworben ist, vorhanden seyn kann; so erstreckt sich auch auf solche Errungenschaft die Gemeinschaft der Güter.“

§. 59. Vermöge solcher Gütergemeinschaft schließt die an einen Meyer (auch wenn er leibeigen und gutshörig ist) sich verheurathet habende Ehefrau, wenn ihr Mann ohne Kinder mit Tode abgeht, dessen Unverwandten aus, behält das Colonat und verheurathet sich wieder darauf.

Dies bestimmt derselbe §. und dann noch ferner:

„Daß die Ehefrau, wenn der Mann abgedauert, oder dessen Colonat Schulden halber verkauft wird, wegen der Gütergemeinschaft keine Zurückgabe ihres Eingebrauchten zu fordern berechtigt sey.“

§. 60. Sind die *acquisita* schon versterblich fället ^{q)}, so sind sie Zubehörungen des Hofes geworden und kommen nicht weiter zur Theilung.

Hierüber setzt die Polizeyordnung Tit. XI. §. 2. fest:

„Daß dienstbare Güter unzerrüttet gelassen, und, was zu diesen und mehrstädtischen Gütern angekauft worden, davon nicht getrennt, noch von den ausgesteuerten Kindern beerbt werden solle.“

Ferner die Verordnung über die Gütergemeinschaft:

„Schreitet der längst lebende Ehegatte zur zweiten Ehe, so muß die Theilung der, nach Abzug der Schulden etwa vorhandenen, *acquistorum* und *activorum* zwischen ihm und seinen Vorkindern geschehen.

Das

q) Der Ausdruck Versterbfällen, oder der Sterbfall ist darüber gegangen, bedeutet: daß diejenige Taxe, welche von dem Vermögen des Leibeigenen dem Leibeigenthumsherrn, entweder nach der Observanz — oder nach einem daseyenden Reglement oder nach der Bedingung (*Accord*) bezahlt werden muß, wirklich entrichtet worden sey. Nicht ohne Nutzen ist diese Erläuterung. Siehe die Acten Löwe zu Stenmen *contra Merismeyen*. Eine andere Frage ist es: Wie wird es mit solchen *Acquisiten* bey freyen Gütern gehalten, bey denen kein Sterbfall bezahlt wird? Ich glaube, daß alle *acquisita*, die schon zur Theilung unter den Kindern oder Geschwistern gekommen sind, auf ewige Zeiten der Stätte einverleibet werden und von aller künftigen Theilung frey sind.

Dafern nemlich die *acquisita* noch nicht, durch darüber gegangenen oder bezahlten Sterbfall, Zubehörungen des Hofes geworden sind."

§. 61. Eigenbehörige Nelttern können über ihre *activa* und Errungenschaft (*acquisita*) unter ihren Kindern *inter vivos pure*, hingegen auf dem Todesfall nur *salvo mortuario* disponiren.

Die Regierung entschied dieses in einem Erlass an die Kammer vom 24. Decemb. 1799, und zwar nach der, von den Nelttern bestätigten, Observanz.

§. 62. Wenn der eine der Ehegatten in kinderloser Ehe, oder, nachdem die darinn erzeugten Kinder vor ihn verstorben sind, mit Tode abgeheth, so hört die Gemeinschaft auf und fällt das alleinige Eigenthum aller bisher gemeinschaftlichen Güter, mit völliger Ausschließung der Verwandten, so wohl in aufsteigender = als Collateral = Linie, auch in Ansehung der nicht mehr gebräuchlichen Heergewetten ¹⁾ und Geraden ²⁾ auf den Ueberlebenden.

Diese

1) Das Heergewette oder Heergeräthe erhielten die Freygebornen, die zur Miliz verpflichtet waren. Dazu gehörten alle Sachen, die eine solche Expedition erforderte.

2) Die Gerade gehörte dem weiblichen Geschlechte zu ihrem Schmuck. Es gab eine adeliche und bürgers

gers

Diese Ausschließung erstreckt sich jedoch bloß auf das gegenwärtige Gemeingut, also nicht auf Erbschaften, die der verstorbene Ehegatte erst noch zu hoffen hatte, sondern diese fallen hiernächst, mit Ausschließung der Ehefrau, den Verwandten zu.
Siehe S. 15. der besagten Verordnung!

3. Capitel.

§. 63. Die Bestimmung und der Abtrag des Abdicats beruhet, in Ermangelung eines Vergleichs, auf richterlichem Ermessen.

So wurde per decretum der Regierungs-Canzley vom 7. Nov. 1782 in Sachen des Conrektor Brand, nachher dessen Witwe, wider den herrschaftlich eigenbehörigen Bollspänner Brand oder Dalpkemeyer, in der Bauerschaft Dalpke, der Abstand und Brautschatz ded. deduc. auf 137 Rthl. 3 gr. zahlbar in jährlichen Terminen mit 30 Rthl. festgesetzt.

Ferner per resolutum der Regierung das Abdicat des Unerben von der Joachimschen Hoppenböckerstätte N. 30. in Belle zu 16 Rthl.

Desgleichen das Abdicat für den Unerben der herrschaftlich eigenbehörigen Straßenkötterstätte Lente N. 23. zu Holzhausen auf 10 Rthl., wobey ich bemerke, daß bey solchen Abdications-Bestimmungen, außer dem Abdicat, dem Unerben
auch

gerliche, eine Bolle, oder Mistelgerade. Auch die Geistlichen erhielten solche wohl nach *Lange de success. clerici in geradam maternam.*

auch noch der gewöhnliche Brautschatz, wenn solcher nicht ausdrücklich in jenem enthalten ist, verabsolgt werden muß.

Dieses ist zwar bekannt; indeß kann solches mit vielen Entscheidungen bewiesen werden. Unter andern verfügte die Regierung am 17. Dec. 1793 an das Amt Schwalenberg folgendes:

„Es wird dem Gesuche der Witwe Freesen zu Rischenau wegen Uebertragung ihrer anhero eigenbehörigen Eigenhäuserstätte (ist ein herkömmlicher Ausdruck in jenem Amte) N. 46. daselbst an ihre, mit dem Einlieger Bremer verheurathete, Tochter, aus den vom Amte angeführten Ursachen; und da gedachter Bremer sich erboten, dem erst achtjährigen Unerben für den Abstand 15 Rthl. und an Brautschatz von der Stätte 5 Rthl. zu bezahlen, oder für letztern ihm seine Profession, als Leinweber, zu lehren, auch die Rentkammer gegen Entrichtung des doppelten Weinkaufs (ist in solchen Fällen hergebracht) nichts zu erinnern findet, deferirt 2c.“

§. 64. Gewöhnlich wird hiebei auf den Werth der Stätte reflectirt und solcher durch eine legale Taxation ausgemittelt.

Die Regierung verordnete daher per resol. an das Amt Horn vom 2. August 1796, daß das Abdicationsquantum für den Unerben des Klüterischen Colonats N. 10. zu Beldrom durch eine legale Taxation desselben ausgemittelt werden solle.

Dies geschah nachher vom Amte laut dessen Berichts vom 5. Dec. 1796, und es wurde nach
 hier

dieser vorgängigen Untersuchung die Abstandssumme auf 30 Rthl., außer dem Polizeyordnungsmässigen Brautschätze, festgesetzt.

§. 65. Ueber die Bestimmung der Brautschätze fehlt es noch zur Zeit an einer ausführlichen Verordnung. Ich werde also dasjenige in möglichst gedrängter Kürze bemerken, was die Polizeyordnung und andere neuere Gesetze darüber festsetzen.

Die Polizeyordnung von 1620 bestimmt:

„Daß ein gemeiner Meyer, der mehr als ein Kind auszustatten hat, an baarem Gelde nicht über 100 Rthl., ein Halbspänner (Halbmeyer) nicht über 80 Rthl., ein Großkötter nicht über 50 Rthl., noch auch an Pferden, Kühen u. s. w. über das Gutsvermögen, z. B. ein Meyer nicht über 5 Theile, ein Halbspänner 4, ein Großkötter 2 Theile zum Brautschätze mitgeben solle.“

Außerdem erhalten aber die abzusteuern den Kinder den hergebrachten Brautwagen, wozu auch wohl ein Ehrenkleid gehört.

§. 66. Die Verschreibung der Brautschätze geschieht nach obiger Verordnung an der Amtsstube mit Vorwissen und Bewilligung des Gutsherrn, und muß dabey nach Vorschrift des Gesetzes vom 5. April 1702 auf das Vermögen der Güterbesitzer, und besonders auf deren Beschaffenheit, gesehen werden.

Es sollen auch die Obrigkeiten bey Festsetzung der Brautschätze und deren Erhöhung auf die, in den Eheverschreibungs-Protocollen specifisch anzugebenden, *acquisita reflectiren*; jedoch nach Vorschrift der Hypothekenordnung vom 12. März 1771. S. 29. aus dem Erbgute die Zahlung leisten lassen.

§. 67. Obgleich diese Brautschatzforderungen unter die gesetzlichen Schulden gehören, so gehen demohnerachtet die ins Hypothekenbuch eingetragenen sonstigen Schuldposten nach obiger Verordnung vor, und sie werden nur bey entstandenen Concurssen, in so fern ihre Eintragung nicht auch geschehen ist, in der II. Classe, nach jenen, aufgeführt.

§. 68. Es ist zwar bekannt, daß die Abführung desselben nicht eher gefodert werden kann, bis die wirkliche Verheurathung des auszusteuern den Kindes erfolgt ist.

Indeß will ich ein von der Regierungs-Canzley am 4. Octob. 1743 ertheiltes Zeugniß hersehen:

„Als der zeitige Corbach zu Humfeld um ein beglaubtes Attestat nachgesucht, gestalt in hiesiger Grasschaft beständigst hergebracht, daß denen Kindern von einem Bauernhose der gebührende Brautschatz oder Abfindung nur auf den Fall, wenn dieselbe sich verheurathen, gebühre, und dann solches nicht weniger der Gräflich Lip-pischen

pischen Polizeyordnung^{a)} gemäß ist, als in notoriatate beruhet, daß den Kindern der verwichene Brautshaß nicht anders, als auf den ausdrücklichen Fall ihrer Verheurathung, und daß, vor dessen Entstehung, solcher bey dem Hofe bleibe, gebühre u. s. w."

§. 69. Bey dessen Verschreibung wird auf die alte Qualität des Colonats, und nicht auf diejenige, welche das neue Saalbuch bestimmt, gesehen.

Siehe deswegen das Erkenntniß der Regierung: Canzley vom 15. Nov. 1786 in Sachen des Meyers im Nienwalde, Amts Detmold, Recurrenten, wider den Col. Secve in der Dettern Recursen, nach welchem der Recurrent mit seiner Recursklage abgewiesen und der Amtsbescheid bestätigt ist.

Ferner ergieng auf einen Bericht dieses Amts vom 1. Octob. 1796 das Schmidmeyersche Colonat in Meyersfeld betreffend am 4. Octob. desselben Jahrs aus vorgedachter Regierung das Resolutum:

„Mit Communicirung dieses Berichts an den Supplicanten auf dessen Kosten findet das Suchen desselben, da sein Colonat vor der Publication des neuen Saalbuchs für ein Bollmeyergut gehalten, und wenn gleich demselben darinn der Name eines großen Halbmeyerguts beygelegt

a) Dieses bestimmt zwar die Polizeyordnung nicht ausdrücklich; indes ist es allgemeine Observanz.

legt ist, dennoch die Brautschätze nicht nach dieser, sondern nach jener Qualitätsbenennung, weil die Polizeyordnung in diesem Puncte noch durch kein anderes dem neuen Saalbuche angemessenes gesetzliches Regulativ abgeändert worden, auch das Amt Detmold die rechtliche Vermuthung für sich hat, daß es bey der Verschreibung des in Frage seyenden Brautschatzes ganz ordnungsmäßig verfahren, keine Statte."

§. 70. Der Brautschatz muß bey einer Erbfolge der Vorkinder von diesen zurückgezahlt werden.

Ueber diesen Fall will ich das *praejudicium*, welches auch in Ansehung des Regresses zum Colonat merkwürdig ist, ganz umständlich geben.

Die Regierungs-Canzley erkannte in Sachen des Coloni Schlichting N. 2. zu Mackenbrück, Amts Derlinghausen, wider den Col. Kroos und dessen Ehefrau zu Ewenhausen N. 13. der Bauerschaft Greste, die Erbfolge in das Kroosische Colonat betreffend, am 18. Sept. 1794 folgendergestalt:

„Daß des Recurrenten Klage nicht für unstatthaft zu halten, sondern der Bescheid des Amts Derlinghausen vom 9. Oct. 1792 (ist folgender):

Da der Uerbe vor Annahme des Colonats ohne Leibeserben verstorben, dessen leibliche Geschwister, worunter auch des Klägers Ehefrau gehört, vor jenem Absterben vom Colonate verheyräthet und abgefunden sind, die leibliche Mutter des verstorbenen Uerben noch am Leben ist und das Colonat adminis-

trirt, *führers Darstellung,*

F

trirt,

strirt, aus der letzten Ehe der leiblichen Mutter des Unerben noch ein unverheurathetes Kind vorhanden ist, und einem Kinde keine zwey Colonate zu Theil werden können, welches geschehen würde, wenn des Klägers Ehefrau das quästionirte erhielte, so hat die Klage nicht Statt.

aufzuheben, und Recursen, unerheblichen Einwendens ungeachtet, schuldig seyen, das Kroosfische Colonat, da die ihnen verschriebene Meyerjahre bereits im May 1792 abgelaufen sind, der Ehefrau des Recurrenten, als nunmehriger Unerbin desselben, gegen Wiedererstattung des dieser in Gemäßheit des Eheverschreibungs-Protocolls vom 31. Jun. 1789 [3] act. entrichteten Brautschazes an Gelde und Naturalien innerhalb 4 Wochen abzutreten und die gewöhnliche Leibzucht zu beziehen, auch derselben von Zeit der angestellten Klage die vom Colonate erhobenen Nutzungen, praevia liquidatione & deduct. deduc., zu vergüten."

Rationes decidendi.

"Dem als Recursens Ehefrau, des Cord Kroos nachgebliebene Witwe, sich mit Johann Arend Beuger wieder verheurathete, so wurde, besage des Eheverschreibungs-Protocolls vom 12. May 1766 [18] act. verabredet und festgestellt, daß den Vorkindern nach Landesgewohnheit die Güter verbleiben, und beyde neuen Eheleute von jetzt an noch 26 Jahre mehern, sodann aber solche dem Unerben abtreten und die gewöhnliche Leibzucht beziehen sollten.

ten. Und in diese Meyerjahre trat, besage Eheverschreibungs-Protocoll vom August 1771 [19] aEt. der Recurse, mit dem die Recursinn nach Ableben des Johann Arend Beuger zur anderweiten Ehe schritt.

Dieser dem in hiesigem Lande üblichen bekanten Colonatsrecht gemäßen Verabredung zufolge müssen also Recursen nach Ablauf der ihnen verschriebenen, bereits am 12. May 1792 geendigten 26 Meyerjahre das Colonat abtreten, und haben darauf, so lange noch eins ihrer Vorkinder lebt, kein Erbrecht, so wenig, als ihre in jetziger Ehe erzeugte Tochter. Ist folglich gleich der letzte männliche Uerbe im Jahre 1792 unverheurathet verstorben, so steht doch ohne allen Zweifel dessen, zu jenen Vorkindern gehörenden, ältesten leiblichen Schwester vermöge der Landesverordnung vom 24. Sept. 1782 die Erbfolge in das Colonat zu; und daß dies des Recurrenten Ehefrau sey, ist von Seiten des Recursen nicht in Abrede gestellt.

Es thut auch nichts zur Sache, daß diese sich im Jahr 1789 auf das Schlichtingsche Colonat verheurathet, und vom Kroosfischen den ihr verschriebenen Brautshaß erhalten hat. Denn dadurch gieng nach Colonatsrecht und Landesobservanz ihr künftiges Erbrecht, zumal hier kein eigenbehdriges oder meyerstädtisches Colonat in Frage ist, nicht verloren, und steht ihr auch die Landesverordnung vom 8. May 1786 nicht im Wege, da darinn nur die Verwandelung zweyer Colonnate in eines und keinesweges verboten ist, daß ein Colonus ein anderes zu dem seinigen

Landesgesetzmäßig erwerbe, oder ererbe. Nur muß Recurrent billig den, seiner Ehefrau von den Recursen bezahlten, Brautschaß und die ihr mitgegebene Aussteuer wiedererstaten, weil sie darauf und auf die Erbfolge nicht zugleich Anspruch machen kann."

Gegen dieses Erkenntniß hat der Col. Kroos die Querel der Nichtigkeit eingewandt und um Verschickung der Acten gebeten; es ist aber durch eine von der Juristenfacultät zu Erfurt eingeholte, am 30. Jun. 1796 publicirte, Sentenz dabey gelassen, und davon an das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht appellirt, von diesem aber die Appellation auf Bericht und Gegenbericht mit der Ordination abgeschlagen, daß Recurrent und dessen Ehefrau gedächtes Colonat dem Recursen für die prätendirten Meliorationen auf den Fall, daß ihm diese zuerkannt werden würden, zur Caution setzen sollte.

§. 71. Der Brautschaß, welcher einem Kinde gesetzlich verschrieben worden ist, gebührt in der Regel auch den übrigen, wenn gleich das Colonat nachher in Verfall gekommen ist.

Dieses wurde in Sachen des Colon. Austermann N. 1. zu Bahlhausen, Amts Detmold, wider die Austermannsche Tochter, jetzt verheiligte Lüdekings in Altendonop, per decretum der Regierung=Canzley am 7. Sept. 1797 erkannt.

§. 72. Der Brautschaß der Kinder ist der Verjährung unterworfen.

Ueber

Ueber diesen Gegenstand ist bey der Regierung = Cancley in Sachen des Meyer Uvenhaus zu Heiden wider den Meyer zu Hörstmar ein Rechtshandel geführt, und per decretum vom 17. Jul. 1794 die Entscheidung erfolgt, daß die Anforderung der rückständigen Brautschaftheile nicht Statt finde; es wäre denn, daß Meyer Uvenhaus binnen einer ordnungsmäßigen Präjudicial = Frist rechtlich darthun könnte, daß die Verjährung interrumpirt worden sey. Dieß ist aber nicht geschehen und das Urtheil rechtskräftig geworden.

§. 73. Von dem rückständigen Brautscrafe müssen Zinsen bezahlt werden.

Ich halte dafür, daß, sobald der Brautscraf mit dem, was vorzüglich dazu gehört, nämlich mit den Viehtheilen betagt und zahlbar geworden ist, davon die landüblichen Zinsen mit 5 Procent *prae-via liquidatione* entrichtet werden müssen.

Sobald also der Fall eintritt, daß das von einem Colonnate abzusteuernde Kind sich verheuratet hat, so tritt die Schuldigkeit des Colonnatsbesizers ein, den völligen Brautscraf zu entrichten, und, wenn er darinn saumselig ist, die Verzugszinsen zu bezahlen.

Diese Zinsen sind um so mehr anforderbar, da jener gewissermaßen *rem & pretium* zugleich benutzt, mithin zu deren Berichtigung nach dem *lege 2. C. de usur.* schuldig ist.

Es versteht sich aber, daß der Brautscraf gehörig liquidirt, mithin ein *liquidum* festgesetzt ist, auch die schuldigen Viehtheile zu Gelde angesetzt worden sind. Siehe den V. Abschnitt, wo

über diesen Punct ein Praejudicium noch nachgeführt ist.

Von dem gewöhnlichen Brautwagen ^{b)} sind die Zinsen unanforderbar.

§. 74. Die Bestimmung des Werths von den, zum Brautschafte gehörenden, Viehtheilen ist zwar dem arbitrio der Obrigkeit überlassen; entsteht aber hierüber ein Differenz, so müssen solche nach dem jedesmaligen Zeitwerthe vergütet werden.

Aus der Regierung ergieng daher ad causam des Mousquetier Lesmeyer wider den Col. Topp zu Wahlhausen am 3. April 1798 folgende Resolution:

„Wenn gleich bey Colonats-Elocationen es hergebracht ist, daß die von Brautschäfen rückständigen Viehtheile, das Kind mit 3 Rthl. und das Schwein mit 2 Rthl. 18 gr. aus der Elocations-Masse bezahlt werden; so kann doch diese Observanz nicht auf andere Fälle, mithin nicht auf den vorliegenden gezogen werden. Das Amt Detmold hat demnach den Col. Topp anzuweisen, das, von dem in Frage seyenden Brautschafte, außer den 10 Rthl., rückständige Kind und Schwein dem Supplicanten in Natur zu entrichten, oder ihm solche nach dem jetzigen Werthe zu bezahlen etc.“

4. Cas

b) Siehe den Anhang.

4. Capitel.

Sonstige Rechte und Pflichten der Eigenbehörigen,
insbesondere vom Sterbfalle.

§. 75. Der eigentliche und wahre Character der Leibeigenen, oder, wie man sie hier gewöhnlich nennt, der Eigenbehörigen äußert sich in der persönlichen Verpflichtung zur Entrichtung des Sterbfalls ^{a)}, welcher diejenige Abgabe ist, die der Leibherr aus der Verlassenschaft des Leibeigenen oder Leibhörigen nach dessen Tode, entweder nach Verträgen, Gesetzen oder dem Herkommen zu fodern berechtigt ist.

§. 76. In der Verordnung vom 6. Febr. 1682 ist festgesetzt:

„Daß die Besitzer adelicher Höfe, (auch andere) als Leibeigenthumsherrn, bey Dingung der Erbtheile, die Eigenbehörigen über die Gebühr nicht beschweren, sondern sich dabey nach eines jeden Coloni und seines Hofes Zustande richten sollen, mit Vorbehalt des Landesherrlichen Einsehens und der nöthigen Remedierung im gegentheiligen Falle.

F 4

§. 77.

^{a)} heißt auch die todte Hand, *manus mortua*, *cen-
sus capitis*, Hauptfall, Hauptrecht ic. und die
Benennung rührt daher, daß die Leibeigenen über
ihre Sachen nicht frey disponiren, und also auch
nicht in der Regel darüber testiren können.

Die Berechnung des Unterschieds zwischen Buttheil
und ähnlichen Abgaben gehört nicht hierher, son-
dern in das allgemeine deutsche Privat-Recht.

§. 77. Bey Bestimmung des Sterbfalls oder Erbtheils herrschaftlich Eigenbehöriger wird nur auf das, dem verstorbenen Eigenbehörigen zur Zeit des Todes zustehende, Vermögen an Mobilien, Moventien, Baarschaften und auf sonstige activa, mithin nicht auf den Werth des Hofes selbst, gesehen.

Darüber von dem Amts-Unterbiedienten, oder, wenn der Nachlaß beträchtlich ist, von dem herrschaftlichen Rentanten selbst ein *inventarium cum taxa* errichtet, und hiernächst, nach Abzug solcher Schulden, die entweder ausdrücklich vom Leib- und Gutsherrn consentirt, oder doch zum Besten des Colonats verwendet sind ^{b)}, von der übrigbleibenden Vermögensmasse der Sterbfall nach folgender Ordnung angelegt:

Stirbt der Leibeigene mit Hinterlassung eines Ehegatten, so werden in diesem Falle 5 Procent, und wenn kein solcher mehr vorhanden ist, 10 Procent angelegt.

Bey den Leibzüchtern oder Leibzüchterinnen, welche mit Tode abgehen, wird eben so verfahren, und haben die Kinder eines Eigenbehörigen ein eigenes *peculium* erworben, so wird eben

b) Nach gemeinen Rechten müssen alle Schulden abgezogen werden. Dies scheint um so richtiger zu seyn, da der Gläubiger auf das *allodium* Anspruch machen kann, und auch hier die Regel eintreten muß; *Non datur haecreditas, nisi deducto acre alieno,*

ebenfalls nach obiger Taxe der Anfaß gemacht. Als Ausnahme von der Regel ist aber zu bemerken, daß bey Obermeyer N. 4. in Lieme von den Leibzuchtern kein Sterbfall gegeben wird.

In allen Fällen ist den Aemtern zur Pflicht gemacht, daß die Taxe des hinterlassenen Vermögens nach billigen Positionen ausgemittelt werden solle, wogegen sie aber auch genau darauf achten lassen müssen, daß nichts verschwiegen, verschleppt, oder sonst untergeschlagen werde.

Die Begräbniskosten für den verstorbenen Eigenbehörigen gehen ebenfalls von der Vermögensmasse ab, und es wird jedesmal ex officio erinnert, wenn es nicht geschieht.

Außerdem müssen bey solchen Sterbfällen für das Aufschreiben des Nachlasses dem rechnungsführenden Beamten, welcher es verrichtet, und dem Unterbedienten die in der Sportelordnung festgesetzten Gebühren bezahlt werden.

I. Von einem Vollmeyer:

- a) jenem 1 Rthl. 18 gr.
- b) dem Untervoigt 18 gr.
- c) — Bauerrichter 12 gr.

II. Von einem Halbmeyer:

- a) dem Beamten 1 Rthl.
- b) — Untervoigt 12 gr.
- c) — Bauerrichter 9 gr.

III. Von einem Groß- und Mittelkötter:

- a) dem Beamten 24 gr.
- b) — Untervoigt 9 gr.
- c) — Bauerrichter 6 gr.

IV. Von einem Kleinkötter, Hoppenböcker und Straßenkötter:

- a) dem Beamten 18 gr.
- b) — Untervoigt 6 gr.
- c) — Bauerrichter 4 gr.

Diese Gebühren sowohl, als der Anfaß des Sterbefalls fallen weg, wenn wegen Armuth der verstorbenen Eigenbehörigen das *mortuarium* erlassen wird.

Ob die Besitzer adelicher Güter im Lande oder andere Leibeigenthumsherrn nach gleichen Grundsätzen verfahren, oder jenes jedesmal bedingen? weiß ich nicht, glaube aber letzteres.

Noch ist zu bemerken, daß der Anfaß zu 5 und 10 Procent, welcher auf langjähriger Observanz sich gründet, in Goldgulden zu 1 Rthl. 4 gr. geschieht, wenn gleich bey Freylassungen, wovon in folgendem Capitel das Nöthige gesagt werden soll, die Taxe ohne solche halbe Kopfstücke nur bezahlt zu werden braucht.

§. 78. Verstirbt der Eigenbehörige ohne Hinterlassung der im Landtagschlusse von 1669 benannten Erben, so fällt sein sämmtliches Vermögen mit der Stätte dem Leibeigenthums- und Gutsherrn zur freyen Disposition anheim.

Gewöhnlich aber wird in einem solchen Falle einer der nächstfolgenden Verwandten mit dem Colonate wieder *ex nova gratia* benachert.

§. 79. Ist etwa ein Stättebesitzer dem einen leibeigen, dem andern aber gutspflichtig, so
ers

erhält der Leibeigenthumsherr (Leibherr) auf den Todesfall das *mortuarium*, der Gutsherr aber von dem neuen Colonus oder der Colona den Weinkauf.

So z. B. besitzt der Col. Kauffmann N. 10. zu Sonneborn, im Amte Barntrop, das unterhabende Colonat in guts- oder meyerstädtischer Verbindung von dem von Kerffenbruch zu Barntrop, und in einem leibhdrigen oder leibeigenen Verhältnisse von der hohen Landesherrschaft. Jener erhält im eintretenden Falle den Weinkauf, diese aber den Sterbfall. Colon. Grävemeyer N. 13. daselbst, Haase N. 14. daselbst und mehrere eben so.

Dagegen ist Krome N. 21. daselbst der hohen Landesherrschaft leibeigen, und besitzt das Colonat meyerstädtisch, theils von jener, theils aber auch von dem von Kerffenbruch zu Mönchshof. Er muß deswegen ein doppeltes *laudemium* (Weinkauf) bey Besitzveränderungen entrichten. Tappe N. 22. eben so, und ist der von Kerffenbruch zu Barntrop Mitgutsherr. Grabenford N. 23. daselbst eben so. Dergleichen Colonate sind sehr viele im Lande, mithin ist der, im ersten Abschnitte als Hauptgrundsatz aufgestellte, Unterschied zwischen Leibhdrigheit und Gutshdrigheit durchaus richtig.

Ein merkwürdiges *consilium* hierüber finde ich, und zwar in Sachen des Stifts Corveyischen Syndici wider den von Brink ^{c)} und Consorten (die

c) Das den von Brink ehemals zugehörig gewesene adeliche Gut Iggenhausen ist zum Theil vom Stifte Corvey lehrührig.

(die S. Wittfreyen) von sämtlichen Deputirten des General-Hofgerichts am 17. Jun. 1665 ertheilt, und von der Juristenfakultät zu Leipzig, als den Acten und Rechten gemäß, beurkundet.

Ich gebe jenes im Auszuge, so weit es den vorliegenden Gegenstand betrifft:

Die andere Frage betreffend, so halten wir gleichfalls einmüthig dafür, dafern die gesuchte Restitution nicht erkannt, sondern abgeschlagen, und wider die von Brinken die Execution urgirt werden sollte; daß dann dieselbe weiter nicht, als wegen des Leibeigenthums und was der davon dependirenden Prästationen halber, als Sterbfällen und Freylassungen, die von Brink gehoben und genossen, die exsecutio zu vollstrecken sey. Denn es erhellet ja aus der in anno 1600 am Hofgerichte wider die von Brinken übergebene Klage, daß damalig der Fürstlich-Corvenische Syndicus wegen 24 im Amte Eggenhausen wohnender und in articulo sexto benannter Männer geklagt und sich beschweret, als wollte denselben der Leibeigenthumb und was davon nach landesfittlichem Gebrauche vor praestationes dependiren, von dem von Brink obtrudirt werden; was aber solches vor Beschwer und onera sey, solches ist in der Corvenischen Klage exprimirt, nämlich Erbtheil und Freylassungen, dasselbe auch die von etlichen seculis her, in dieser löblichen Graffschaft ohne einige Contradiction und Einrede, eingeführte Observanz und Gewohnheit, nachführet; zumalen ja die übrigen praestationes, als Heuer, Pächte, Zehnten,

ten, Weinkäufe, Dienste, der *servi-
tuti personali* keineswegs anfleben, sons-
dern wegen der unterhabenden meyer-
städtischen Güter alle freye Land-
leute, in specie auch die Amtsmeyer (so
den Bürgern in den Städten verglichen wer-
den) nach der Polizeyordnung Tit. IX. dem
Gutsherrn abzustatten schuldig seyn, also gar,
daß vermöge hiesigen Landes indis-
putirlichen Gebrauchs und Her-
kommens, einer den Eigenthumb, der
andere aber die Heuer, Zehnten,
Pächte, Dienste und Weinkäufe zu
heben und zu genießen; wobey denn auch zu be-
achten, daß der Corbeyische Syndicus in den
nomine des Stiffts Corbey übergebenen Schrif-
ten, sonderlich in ihren am 20. May 1618 über-
gebenen *replicis* selbst gestehet und anziehet; ob-
zwar die Bietsfreyen den von Brink ihre Heuer,
Pächte, Dienste und Weinkäufe abzustatten
schuldig; so hätte doch dasselbe mit dem Leib-
eigenthumb keine Gemeinschaft, und könne de-
rentwegen die *servitus personalis* und die dazü
gehörigen *onera* denselben keineswegs aufgebür-
det werden 2c."

§. 80. Wenn sich ein herrschaftlich Leibeis-
gener oder Eigenbehöriger auf einem adelichen Gute
aufhält und verstirbt, so wird dessen Nachlaß von
der Landesherrlichen Obrigkeit oder vom Amte auf-
geschrieben.

Hier:

Hierüber ergieng am 5. Oct. 1759 aus der
Regierungs-Canzley der Bescheid:

„In Sachen des herrschaftlichen Fiscalis wider
den Drosten von Steding zum Rotensieck p^{cto}
der auf seinem sogenannten Bangern wohnenden
herrschaftlich eigenbehörigen Leute wird Namens
Illustrissimi Regentis H. G. zu Bescheide er-
theilt:

Daß dem Beklagten nicht zustehet, denen auf
seinem Grunde und Boden nur conductionz-
weise wohnenden, der Landesherrschaft aber
eigenbehörigen Unterthanen einen Pro-
klamationschein zu ertheilen, sondern diese
schuldig sind, solche Scheine von dem Amte
zu nehmen, damit auch daselbst von Beschaf-
fenheit der Leute und ihres Herkommens Un-
tersuchung geschehen, und von Seiten des
Amts das Erbe in loco aufgeschrieben
werden könne.“

§. 81. Unter die zu versterbfällenden Ob-
jecte gehören auch die ausgesäeten Feldfrüchte, wel-
che nach einem billigen taxato angefeßt werden.

Dies geschieht allgemein, und die Rentkams-
mer verordnete deswegen auf einen Bericht des
Amts Detmold, als der Rentant bey Bestim-
mung des Sterbfalles vom Großlötter Echterling
zu Fromhausen so gar für Gartenland 6 Rthl. mit
in den Anschlag gefeßt hatte, am 10. May 1785
folgendes:

„Daß nur bloß die ausgesäeten Feldfrüchte nach
dem taxato gerechnet werden sollten etc.“

§. 82.

§. 82. Im Sammtamte Schwalenberg ist die besondere Observanz bemerklich, daß die Sterbfälle (auch Weinkäufe) fixirt sind, und werden

vom Vollmeyer	8 Gfl.	} für Mann und Frau!
— Halbmeyer	4 —	
— Rötter	= 2 —	
— Halbrötter	1 —	
— Eigenhäuser	$\frac{1}{2}$ —	

entrichtet. Die Ausnahmen sind: in der Bauerschaft Niese und Rötterberg bezahlt der Vollmeyer nur 6 Gfl., der Halbmeyer 3 Gfl. und der Rötter $1\frac{1}{2}$ Gfl.

In der Bauerschaft Hummersen der Großrötter aber 3 Gfl.

In Ansehung dieser Sterbfälle ist zwischen dem Meyer und Leibzüchter kein Unterschied.

5. Capitel.

Von der Freylassung ^{a)}.

§. 83. Derjenige, welcher sich in einem persönlichen Verhältnisse der Leibeigenschaft befindet, darf sich ohne Freylassung des Leib- oder Leibeigenthumsherrn nicht in eines andern Eigenthum begeben.

Es

a) Von den ausdrücklichen Freylassungen ist die sogenannte *manumissio ex lege salica* oder *secundum legem Francorum* anmerklich.

Es wurde daher am 18. April 1788 von der
Regierungs = Canzley an die Aemter folgendes Cir-
cular = Rescript erlassen:

„Daß sie von allen Leibeigenen ein genaues Ver-
zeichniß aufnehmen und einsenden, auch zugleich,
welche sich frey gekauft, oder sonst anderwärts
und wohin ins Eigenthum, ohne Lösung eines
Freybriefs, begeben hätten, bemerken sollten.“

Ferner erließ die Regierung an das Amt
Schwalenberg am 29. Jenner 1787 folgende Res-
olution:

„Da nach bekantem Rechten und der Landes =
Observanz gemäß ein jeder Leibeigener,
welcher sich auf eine freye, oder Ge-
mand anders mit Eigenthum ver-
haftete, Stätte verheurathet, schul-
dig ist, sich von dem Eigenthume, worinn er
gestanden, frey zu kaufen; an die Stätte selbst
aber, wovon er sich verheurathet, keinen wei-
tern Anspruch machen kann; so u. s. w.“

§. 84. Die Ertheilung des Ehe = oder Pros-
klamations = Scheines darf nicht eher geschehen, als
bis der Freybrief von dem Leibeigenen producirt ist.

Es ergieng daher am 22. Jenner 1749 von
der Regierungs = Canzley die Verfügung:

„Daß die Aemter künftig bey Ertheilung der
Ehezettel sich nicht allein nach den ergangenen
Verordnungen richten, sondern auch ins beson-
dere dergleichen unter keinerley Vorwand erthei-
len sollten, bis die Verlobten ihre Frey-
briefe, wie nicht weniger die gutherrlichen
Schei-

Scheine wegen geschener Berichtigung des Weinkaufs zuvorderst producirt hätten.

§. 85. Es versteht sich von selbst, daß die Production der Freybriefe sich nur auf den Fall einschränkt, wenn der eine von den Verlobten eine freye Person auf einer freyen Stätte zu heurathen gedenkt, oder sonst die Freyheit gewinnen will, um vielleicht mit einer andern freyen Person, auch außer den Fall des Antritts eines Colonats, eine vortheilhafte Heurath schließen zu können.

§. 86. Die Bescheinigungen oder Certificate der Aemter für diejenigen, welche um einen Freybrief nachsuchen, müssen umständlich abgefaßt und darinn die nöthigen Nachrichten über das ganze Vermögen des *manumittendi* enthalten seyn.

Hierüber sind zwey Verordnungen von der Regierung vorhanden. Die eine ist am 18. Nov. 1756, die andere am 10. August 1800 ertheilt.

Die erste bestimmt:

„Daß in den Certificaten neben dem Namen der, den Freybrief suchenden, Person und des Hofes, von welchem sie gebürtig und auf welchen sie ziehet, auch die Umstände sothaner Höfe, ob sie nämlich mit Schulden beladen, oder im guten Stande sind, ob er Voll- oder Halbmeyer, oder Rötter, ingleichen wie viel ihr in der Eheverschreibung an Brautschatz verschrieben sey, und ob sie außerdem noch etwas in Vermögen habe? angeführt werden sollen.“

Führers Darstellung.

§

Zus

Zugleich ist folgendes Formular vorgeschrieben:
 „N. N. ist von dem, gnädigster Herrschaft eigenbehörigen, mit Schulden beschwerten, (in guten oder mittelmäßigen Umständen befindlichen) Bollmeyerhose etc. bürgerlich, und will sich mit N. N. verheurathen und auf den freyen (dem von N. N. gehörigen) Hof ziehen, bittet also um einen Freybrief. Ihm sind — zum Brautschafz verschrieben, außerdem er, so viel dem Amte bewußt, nichts im Vermögen (oder außerdem er dem Vernehmen nach — erworben) hat.“

Die andere und neuere setzt fest, daß, da die vorstehende Verordnung (von 1756) nicht allenthalben genau beachtet worden sey,

„künftig in den Certificaten, das ganze Vermögen des, den Freybrief suchenden, Eigenbehörigen sowohl an Brautschafz als an erworbenen Baarschaften oder ausstehenden oder solchen Geldern, welche derselbe zur Zeit seiner Verheurathung, oder der nachgesuchten Freykaufung auf irgend eine Art erhalten habe, genau und bestimmt angeführt werden solle.“

Von dem hiesigen Hofgerichte ergieng in causa des Col. Bornemeyer zu Barkhausen, Amts Detmold, am 16. Oct. 1799 der Bescheid:

„Da es nach genugsam bekannter Observanz keinem Zweifel unterworfen sey, daß bey Bestimmung der Taxe, welche der Leibeigene für die Entlassung aus dem Leibeigenthume bezahlt, nicht bloß auf dasjenige Vermögen, welches er vom Colone, von welchem er originirte, erhält, sondern auf
 das

das gesammte Vermögen, was er auch aliunde erworben hat und zur Zeit der nachgesuchten Freylassung besitzt, Rücksicht genommen wird; so u. s. w.¹¹

§. 87. Wenn bey Bestimmung der Taxe für die Ertheilung der persönlichen Freyheit von dem Leibeigenthumsherrn die Billigkeit überschritten wird, so kann richterliches Ermessen ins Mittel treten.

Hierüber ist zwar keine ausdrückliche gesetzliche Verordnung vorhanden; da jedoch die vom 6. Febr. 1682 vorschreibt, daß bey den Weinkäufen und Erbtheilen die dazu pflichtigen nicht über die Gebühr beschwert^{b)} werden sollen; so dünkt mich, findet auch das nämliche bey den Freykaufsgeldern, selbst in genauer Uebereinstimmung mit den Vorschriften gemeiner Rechte, Statt.

Hey der Rentkammer ist deswegen ein besonderes Reglement vorhanden, welches nicht überschritten werden darf, und bey Bestimmung der Taxe auf die naturelle Aussteuer an Vieh, Korn und dergl. nicht, sondern nur auf den baaren Brautschaf und das sonstige baare Vermögen gesehen wird.

§. 88. In Ansehung der Kinder der Freygelassenen ist hergebracht, daß dieselben, wenn die Freylassung nicht ausdrück-

G 2

lich

^{b)} Siehe acta in Sachen des Klosters Mariensfeld contra den Meyer zu Ehrsen.

lich auf sie erstreckt worden ist, in der Leibeigenschaft bleiben, sie mögen sich in der väterlichen Gewalt noch befinden, oder daraus schon entlassen seyn.

Gewöhnlich und fast immer wird aber die Freylassung auf die in den Freybrieffen benannt werdenden Kinder erstreckt, und es ist um so nöthiger, da sonst über die Frage: ob, in Ermangelung einer besondern Verabredung, die Manumission auf die in der väterlichen Gewalt befindlichen Kinder stillschweigend sich erstrecken müsse? leicht eine rechtliche Discussion entstehen kann.

§. 89. Ist Jemand aus dem leibeigenschaftlichen Verhältnisse durch jene herausgetreten, und es entsteht der Fall, daß das Colonat, worauf er geboren ist, durch die gesetzliche Erbfolge nach dem bekannten Landtagschlusse von 1669 auf ihn devolvirt wird, so kann ihm dieselbe, vorzüglich wenn er durch wirkliche Bezahlung des Brautschatzes noch nicht abgefunden ist, nicht streitig gemacht werden, weil daraus, daß er sich die persönliche Freyheit erworben hat, nicht zugleich eine Entsagung auf das ihm bleibende, natürliche und gesetzliche Erbfolgerecht gefolgert werden kann^{c)}. Tritt derselbe nun das eigenbehörige Colonat wieder an, so muß er sich wieder eigen geben, ohne das Freykaufsgeld zurückfordern zu können; die zugleich mit ihm freygelassenen Kinder aber bleiben in freyem Stande.

§. 90.

c) Siehe das vom Kaiserl. und Reichs-Kammergericht bestätigte Urtheil in causa des Klosters Marienfeld contra Kruse oder Hündersen.

§. 90. Zeuget endlich der Freygelassene in seinem, durch die Manumission erhaltenen, freyen Zustande mit seiner ebenfalls freyen oder freygelassenen Frau Kinder, so sind sie sämmtlich frey und genießen die Rechte freyer Personen.

6. Capitel.

Von dem Weinkaufe und den daraus entstehenden Pflichten und Rechten.

§. 91. Ich habe vorher von den Rechten und Pflichten der Leibeigenen oder Leibhörigen das Nöthige bemerkt, und gehe nun, da die Besitzer der meisten Colonate im Lande zugleich gutshörig sind, zu diesem neuen Verhältnisse über. Auf diesem gutshörigen Verhältnisse beruhet allein die Befugniß, alsdann, wenn das Colonatsrecht von dem bisherigen Besitzer auf einen andern übergehen soll, einen Weinkauf oder ein laudemium ^{a)} zu fodern. Auch aus dieser richtigen Erklärung folgt die Bestätigung des Grundsatzes, daß ein solches gutshöriges Verhältniß von dem der Leibeigenschaft sehr wohl zu unterscheiden sey.

Die Sache ist in der That sehr einfach, wenn man die Begriffe nicht verwirren will. Daß ein Bauergut, wovon der Weinkauf entrichtet wird, einen Gutsherrn habe, wird niemand leugnen,

G 3

und

^{a)} Auffahrt, Anfallgeld, Handgewinn, Mahlpfeuing und dergl.

und eben so bekannt und unleugbar ist es, daß von einem Eigenbehdrigen bey seinem Absterben der Sterbfall, oder das mortuarium entrichtet werden müsse. Wenn also von einem Colonnate Weinkauf und Sterbfall zugleich entrichtet wird, so beweist ersterer, daß der Hof einen Guts Herrn habe und letzterer, daß der Verstorbene diesem zugleich eigenbehdrig gewesen sey. Wird aber von dem Inhaber eines Bauerguts an den einen der Weinkauf, an den andern aber der Sterbfall bezahlt, so erhellet daraus, daß der eine der Guts Herr und der andere Leibeigenthums Herr sey. Jener hat dennoch ein Recht am Gute und dieser an der Person.

Die Eigenthumsordnung in dem benachbarten Fürstenthume Minden und der Graffschaft Ravensberg bestimmt dasselbe im VIII. Cap. S. 3. sehr genau:

„Wenn sich's zuträgt, daß einer Grundherr, der andere aber Eigenthums Herr der, auf der Stätte wohnenden, Person ist; so kömmt diesem der Sterbfall zu, und mag einer dem andern darunter keinesweges vorgreifen (beeinträchtigen). Auch wer das Eigenthum der Stätte hat, besetzt bey vorkommenden Fällen dieselbe.“

Ferner im VII. Cap. S. 4:

„Wer also die Stätte nicht bewein kauft, oder das laudemium nicht bezahlt hat, der hat kein Recht an derselben.“

Geht man nun weiter und räumt auch den Besitzern erbmeherstättischer, jedoch weinkaufspflichtiger, Güter statt des, ihnen nach gemeinen
Recht

Rechten nur zustehenden, Erb- und dinglichen Rechts, oder mit andern Worten: des Colonatsrechts, Erbbestandsrechts, Erbzinsrechts, Erbmeherrechts ein eingeschränktes nutzbares Eigenthum ein, welches nur den Inhabern der Zins- oder Bauerlehn, oder emphyteutischer Güter zugeeignet zu werden pflegt; so folgt doch von selbst, daß der Guts- oder Eigenthumsherr des Hofes bey jeder Veränderung der Substanz des Colonats, im Ganzen oder Theilweise, um seine Einwilligung befragt und ihm für deren Ertheilung das Herkömmliche bezahlt werden müsse. Geht also z. B. ein Colonats-Grundstück aus einer erbmeherstädtischen Hand in die andere mit erblichen Nutzungsrechten über; so muß der Acquirent den Weinkauf und der Verkäufer die Consensgebühren bezahlen; wenn gleich beyde persönlich nicht leibeigen oder nicht leibhörig sind. Danz sagt daher in dem schon angeführten Tractate 5. B. p. 416. ganz recht:

„Jeder, der einen andern ein Grundstück einräumt, kann für die Aufnahme von demselben einen Handlohn sich ausbedingen, und dieser muß, in sofern er durch Gesetz oder Herkommen hergebracht ist, an den Gutsherrn bezahlt werden.“

Eben diese Theorie müßte denn auch bey Contrahirung der Schulden Statt finden ^{b)}, allein die

§ 4

Hypo-

b) Die Rechtfertigung dieser Theorie liegt in der Sache selbst. Der Grund- oder Eigenthums- oder Gutsherr, wie man ihn nennen will, ist

ist

Hypothekenordnung vom 12. März 1771 §. 26. schränkt die Nothwendigkeit solcher Consense nur auf Colonate ein, deren Besitzer leib- und gutshödig zugleich sind, wobey es also, bis eine weitere gesetzliche Bestimmung erfolgt, belassen werden muß.

§. 92. Obgleich in der Verordnung vom 9. August 1662 festgesetzt ist, daß die Meyerbriefe innerhalb eines Vierteljahrs von dem Gutsherrn abgefodert werden sollen, so geschieht doch solches gewöhnlich nicht, son-

ist sehr dabey interessirt, daß das dem Gutspflichtigen gegen Einrichtung von Weinkauf, Wächten, Diensten und dergl. meyerstädtisch überlassene Gut nicht ohne Noth und übermäßig mit Schulden beschwert werde, weil er sonst außer Stand kommt, jene Real-Abgaben gehörig zu entrichten. Wer Schulden contrahirt, muß sie bezahlen; und sind sie in das Hypothekenbuch eingetragen, so zieht es den Verkauf der Hypothek nach sich; dann tritt derselbe Fall ein, als wenn ein und anderes Pertinenz verkauft werden soll, wozu der Consens erforderlich ist; wenn endlich gar Colonate vorkommen, welche die Eigenschaft von Bauerleben haben, oder die einer moralischen Person zufallen sollen, so ist die Richtigkeit der Theorie wohl ganz entschieden. Der in der revidirten Polizeyordnung Tit. VIII. §. I. gemachte Unterschied der Güter, besonders unter N. 3., welcher in die Hypothekenordnung aufgenommen zu seyn scheint, ist nach meiner Einsicht nicht ganz richtig; denn Leibhörigkeit hat mit der Gutshörigkeit durchaus keine Verbindung. Beyde Verhältnisse sind nach dem schon angegebenen Detail sehr verschieden.

sondern der Neocolonus wird nach geschehener Bezahlung des Weinkaufs mit dem Meyergute stillschweigend bemeyert.

§. 93. Eigenbehörige und zugleich meyerstädtische Güter dürfen ohne landes- und gutherrliche Bewilligung nicht verkauft, versezt, mit Schulden oder Dienstbarkeiten beschwert werden.

Dieses bestimmt die Polizeyordnung von 1620 Tit. XI. §. I., die Verordnung vom 11. März 1750., ferner die Verordnung vom 27. Jenner 1752, und die Hypothekenordnung von 1771.

§. 94. Das Vertauschen solcher Güter ohne landes- und gutherrlichen Consens ist ebenfalls gesetzlich untersagt ^{c)}.

Die Verordnung vom 31. August 1773 sagt darüber folgendes:

„Es ist bey Einrichtung der neuen Saalblicher wahrgenommen worden, daß verschiedene Unterthanen bloß allein für sich ein und andere ihrer Güter mit ihren Nachbarn umzutauschen sich bisher unterstanden haben.

Da nun dieses Vertauschen sehr leicht zum Nachtheile der gnädigsten Landesherrschaft und der Gutsherrn ausschlagen, auch zu verschiedenen

G 5

Jrs

c) In allen diesen Verordnungen ist zwar nur die Rede von Guts- und nicht von Leibeigenthums-herren; sie gehen aber auf beyde zugleich, und setzen die Qualität der eigenbehörigen und meyerstädtischen Colonate voraus.

Srrungen Anlaß geben kann, so wird verordnet, daß ein solcher Tausch fürs künftige nicht anders, als nach beygebrachter landes- und respective gutsherrlicher Bewilligung erlaubt, und der ohne diese künftig geschlossen werdende ganz ungültig seyn soll."

§. 93. Bey der Bestimmung des Weinkaufs wird nicht auf das Einbringen eines Coloni oder einer Colona, sondern auf die Größe eines Colonats, das beweinkauft wird, auf die Abgaben und Schulden, und zugleich darauf gesehen, ob es kurz vorher beweinkauft sey ^{d)}.

Die Regierung entschied dieses in einem Erlasse an die Rentkammer vom 16. Nov. 1770.

"Der Zweck der Beweinkaufung ist, daß ein Colonus oder Colona sich dadurch ein Recht an der zu beweinkaufenden Stätte erwerbe, welchem zufolge der Weinkauf nach dem Verhältnisse mit dem, was dadurch erworben wird, bestimmt werden muß.

Es muß also der Weinkauf nach der Größe des Hofes und dessen Inventarii, auch ob Schulden darauf haften und ob er kurz vorher beweinkauft worden, bestimmt werden."

Ferner ergieng in Sachen des Meyer Jobst zu Leese, Amts Brake, wider die Witwe Wendt

zu

d) Siehe auch Strube vom Meyerrecht 8. Cap. §. 17.

zu Papenhäusen am 26. Jenner 1769 von der Regierung = Canzley der Bescheid:

„Daß, weil bey Bestimm- und Bedingung des Weinkaufs auf die Beschaffenheit der meyerstädtischen Güter und deren Abgaben, auch auf wie lange Zeit die Beweinkaufung geschieht, vor allen Dingen zu sehen; und sich dann *ex actis* ergibt, mit wie vielerley ordinären Abgaben und Schulden der Meyer Jostische Hof belastet, die Beweinkaufung des jetzigen neuen Coloni, als eines Stiefvaters, auch nur auf 12 Jahre eingeschränkt, somit auf alle diese Umstände, bey der besondern Beschaffenheit dieses Hofes Rücksicht zu nehmen, der Weinkauf dormalen *citra consequentiam* auf 60 Rthl. zu determiniren sey.“

§. 96. Aus dem, was ich vorher angeführt habe, ist es zwar schon ganz klar, daß dem Privat-Gutsherrn von meyerstädtischen Gütern der Weinkauf entrichtet werden müsse, wenn gleich der Besitzer ein herrschaftlich Eigenbehöriger (Leibeigener) ist und den Sterbfall entrichten muß; ich will aber auch hier über noch folgendes *praejudicium* geben.

In Sachen des Präsidenten von Berner wider die Rentkammer erkannte die Facultät zu Helmstädt am 11. April 1771 folgendermaßen:

„Nunmehr aus denen *actis* und deren Partheyen rechtlichen Einbringen so viel zu befinden, daß es bey dem unterm 11. May 1769 erdfneten und *actor*. [32] befindlichen Erkenntniß nicht zu lassen, sondern der Kläger *modo* Querulant bey der Erhebung des Weinkaufs und alleinigen

gem

gem Besitze des gutherrlichen Rechts^{e)} an dem Katerhose zu Hderstmar so lange zu schützen, bis von der Beklagtim modo Querulatim in petitorio das der hohen Landesherrschaft an dem quästionirten Katerhose zustehen sollende gutherrliche Recht besser, als geschehen, erwiesen worden."

Und aus den Entscheidungsgründen dieses Rechts Handels ist zu bemerken:

"Welchem Stens noch beytritt, daß Querulatim ihr Vorgeben, als ob der hohen Landesherrschaft ein Eigenthum an dem Hofe zustehet, nicht allein im Geringsten nicht beschweigt hat, sondern demselben auch vielmehr das Hofgerichtsjudicatum vom 11. Jun. 1624 gänzlich entgegen steht, in Betracht daselbst der hohen Landesherrschaft bloß das Leibeigenthumsrecht vorbehalten wird, welches durch den Regierungsbescheid vom 6. May 1751 actor. [7] neuern Verfolgs noch mehr bestärkt wird, wenn es daselbst heißt:

"Sedoch dem, der gnädigsten Herrschaft ohnstreitig und privative behörigen, Sterbefälle und den Leibeigenthumsrechten ohnbeschadet zc."

Ferner sind in diesem Prozesse zwey Zeugnisse von benachbarten Obrigkeiten beygebracht, das eine vom Amte Schaumburg und das andere vom Amte Blomberg.

In

e) Das Personen-Eigenthumsrecht oder die Leibeigenschaft war nicht in lite.

In jenem wird bemerkt:

„Daß in der Graffschaft Schaumburg Höfe und Stätten befindlich sind, von welchen einer das Leibeigenthum der Besizer hat, und die damit verknüpften in Sterbfall und Freykaufsgeldern, auch sonstigen Gefällen bestehenden jura genießt, ein anderer aber von solchen Höfen oder Stätten Gutsherr ist, und kraft dessen den Weinkauf beziehet.“

In dem andern Zeugnisse heißt es:

„Da in hiesigem Amte Blomberg, gleich andern benachbarten Aemtern, Höfe und Stellen sich befinden, wovon ein Herr das Leibeigenthum hat, und die damit verknüpften jura und Gefälle genießt; dahingegen ein anderer von eben dem Hofe Gutsherr ist, und kraft desselben den Weinkauf erhebet; so u. s. w.“

§. 97. Der Weinkauf kann, wenn der Ansaß desselben die Billigkeit überschreitet, obrigkeitlich ermäßigt werden.

Die Verordnung vom 6. Febr. 1682 sagt ausdrücklich, daß die Besizer weinkaufspflichtiger Stätten in Ansehung desselben nicht über die Gebühr beschwert werden sollen; und in Sachen des von Exterdischen curatoris honorum wider den Meyer zu Biemsen ergieng von der Regierungs-Canzley am 11. Jenner 1770 das Decret:

„Daß Kläger, was ihm zu beweisen aufgelegt, zur Genüge erwiesen und beygebracht, dahero Beklagter den zurückgehaltenen Weinkauf, jedoch

doch

hoch den vorgekommenen Umständen nach nur einfach mit 22 Rthl. in Zeit von 14 Tagen zu bezahlen schuldig sey."

Ferner wurde per decretum des gedachten Gerichts vom 20. März 1783 der vom leibfreyen Meyer Solle zu Hillentrup an das Gut Braunensbruch zu bezahlende und zu 200 Goldgulden geforderte Weinkauf auf 20 Gfl. moderirt, und zwar, weil bey Bestimmung desselben so wohl auf die jedesmalige Beschaffenheit der Güter, als auch darauf, wie es in Ansehung desselben bey einem solchen Colonnate hergebracht sey, Rücksicht genommen werden müsse.

Von diesem Erkenntnisse ist zwar an das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht appellirt; jedoch keine reformatoria ergangen, sondern jenes pure bestätigt.

§. 98. Die Regel ist, daß der Weinkauf bey dem Gutsherrn bedungen werden muß, welches eines Theils die Natur der Sache ergiebt, andern Theils aber die mehrmals angeführte Verordnung vom 6. Febr. 1682 enthält, weil sie ausdrücklich vorschreibt, daß derselbe nicht über Gebühr (Billigkeit) gefodert werden solle. Indes sind viele Meyergüter vorhanden, wo durch Verträge oder Herkommen, als Ausnahme von der Regel, der Weinkauf auf eine gewisse ständige Summe festgesetzt worden ist. So z. B. giebt nach dem Saalbuche der Col. Multhaupt N. 14. in Entrup, Amts Brake, statt des Weinkaufs nur 4 Rthl.; und wenn auf die Stätte des Col. Rabe N. 15. zu Ehrbissen eine fremde Person
heut

heurathet, so bezahlt diese nur 2 Rthl. 9 mgr., und eben diese Abgabe wird entrichtet, wenn der Unerbe oder die Unerbin das Colonat an einen Bruder oder eine Schwester abtritt.

§. 99. Von der Rentkammer wird der Weinkauf nach der Größe und Beschaffenheit der Colonnate, ohne Rücksicht auf die illata ange-
setzt, und zwar:

- 1) Von einem ganzen Vollmeyerhofe, dessen Steuer = Anschlag 400 bis 600 Rthl. beträgt = 35 bis 40 Goldgulden.
- 2) Von einem Mittelmeyerhofe zu 300 bis 400 Rthl. im Steuer = Anschlage 30 bis 35 Gfl.
- 3) Von einem gemeinen Vollmeyerhofe zu 200 bis 300 Rthl. 25 auch wohl 30 Gfl.
- 4) Von einem großen Halbmeyerhofe zu 150 bis 200 Rthl. = 20 bis 25 Gfl.
- 5) Von einem Mittel = Halbmeyerhofe zu 125 bis 150 Rthl. = 18 bis 20 Gfl.
- 6) Von einem kleinen Halbmeyerhofe zu 100 bis 125 Rthl. = 15 bis 18 Gfl.
- 7) Von einem Großkötterhofe zu 80 bis 100 Rthl. = 10 bis 12 Gfl.
- 8) Von einem Mittelskötterhofe zu 50 bis 80 Rthl. = 8 bis 10 Gfl.
- 9) Von einem Kleinkötter zu 20 bis 50 Rthl. 6 bis 8 Gfl.
- 10) Von einer Hoppenplöckerstätte zu 10 bis 20 Rthl. = = 3 bis 4 Gfl.
- 11) Von einer Straßenkötterstätte zu 10 Rthl. und darunter = = 2 Gfl.

Außer:

Außerdem müssen dieselben Gebühren zur Amts-
Sportelkasse bezahlt werden, welche bey den Sterb-
fällen festgesetzt und vorhin bemerkt sind.

§. 100. Im Amte Schwalenberg
sind die Colonats-Inhaber entweder an Lippe oder
an Paderborn eigenbehörig und meyerstädtisch.
Eine andere Leib- und Gutsherrschaft giebt es da-
selbst nicht.

Der Weinkauf beträgt gerade so viel, als
der Sterbfall, und sind nur einige wenige vom
Weinkaufe frey.

§. 101. Dann tritt auch hier noch
das besondere Verhältniß ein, daß das
dem Gutsherrn zu liefernde Pachtkorn gewöhn-
lich von einem Morgen Ackerland (zu 120 Rus-
then) in zwey kleinen Mæßen Roggen und zwey
kleinen Mæßen Hafer besteht.

§. 102. Endlich ist es Herkom-
mens, daß, wenn Jemand einen Pri-
vat-Gutsherrn hat, und diesem den Weins-
kauf entrichten, derselbe außerdem an die Landes-
herrschaft einen Urkund bezahlen muß, der in dem
Landtagschlusse von 1657:

a) Vom Amtsmeyer auf	2 Rthl.
b) — Meyer	1 Rthl.
c) — Halbmeyer	$\frac{1}{2}$ Rthl.
d) Von den Röttern	9 mgr.

festgesetzt ist.

Von diesen und den sogenannten Sterbfalls-
Urkunden werde ich im III. Abschnitte besondere
Fälle angeben.

7. Capitel.

Von der Leibzucht^{a)}.

§. 103. Dieses Institut ist echt deutschen Ursprungs. Geht der Meyer vom Hofe in seinem Alter ab und nimmt seine Wallfahrt zur Ruhe, so werden ihm gewisse jährliche Einkünfte zu seinem Unterhalte (oder zur Leibzucht) angewiesen, und hieraus folgt nach meiner Ansicht der rechtliche Grundsatz, daß diese Leibzucht die Natur eines deutschen Nießbrauchs^{b)}, wie Hofrath Kunde in seinem deutschen Privat-Rechte sehr richtig bemerkt, an sich habe, weil die Proprietät ein Zubehör des Hauptguts bleibt.

Hieraus folgt ferner, daß alles dasjenige, was die Aeltern, als Leibzüchter, mit auf die Leibzucht nehmen, nach deren Tode in quali & quanto zurückgeliefert, der Abgang aber an Güte und Stückzahl in subsidium nach dem Werthe, womit ein gleicher Ersatz geschehen kann, vergütet werden müsse. Denn in dem lege 22 D. de oblig. & act. und dem lege 22 D. de reb. cred. ist ausdrücklich bestimmt:

„quod ejus temporis aestimatio debeatur,
quo res praestanda & restituenda est. Il-
las

a) Heißt auch das Alt- und Großvaterrecht.

b) Danz in seinem Handbuche des deutschen Privat-Rechts ist nicht dieser Meynung. Seine im 5. B. S. 522. angeführten Gründe überzeugen mich aber nicht.

las res, quae usu minuuntur omnino in illa bonitate restituere sufficit, quam habent tempore restitutionis.“

Stryck. usus moder. Lib. VII. Tit. V. §. 6.

§. 104. Es macht sich daher, um Prozesse abzuwenden, nothwendig, daß in den Eheverschreibungs-Protocollen, worinn wegen der Leibzucht zugleich Bestimmung geschieht, die Stückzahl der Naturalien und ihres Werthes genau angegeben, auch deren Erfaß in diesem Preise, nach dem Ableben der Leibzüchter, festgesetzt werde. Weil aber die Restitution solcher Stücke des Inventariums nur in quali & quanto geschehen kann, mithin der Leibzüchter oder die Leibzüchterinn, während der Dauer der Leibzucht, die Gefahr übernehmen müssen, so ist es billig, daß insonderheit der Werth der Viehtheile nicht zu hoch ausgemittelt, oder doch sonst von dem taxato ob periculum rei ein Abzug von 4 Procent (dieß ist den ökonomischen Grundsätzen gemäß) gemacht werde. Erhält also, um ein Beyspiel davon zu geben, der Leibzüchter beim Aufzuge auf die Leibzucht an Viehtheilen ein Pferd taxirt zu 30 Rthl., einen Stotten zu 20 Rthl., zwey Kühe zu 24 Rthl., zwey Kinder zu 10 Rthl., zwey Schweine zu 12 Rthl., so müssen billig von diesem taxato 4 Procent abgezogen werden, wenn die Zurücklieferung nicht in natura, sondern nur im Werthe geschehen kann.

§. 105. Die hiesigen Gesetze verordnen darüber folgendes:

Wird

Wird die alte Polizeyordnung von 1620, nach welcher nur der Vater, wenn er sich nach dem Tode seiner ersten Frau wieder verheurathet hat, und die Stiefmutter des Unerben die volle, die leibliche Mutter aber nur im Falle der Wiederverheurathung die halbe Leibzucht erhalten sollen, ganz aufgehoben, und in beyden Fällen die volle Leibzucht zugestanden; jedoch nur unter der Bedingung, daß beyde, nämlich der Stiefvater und die Stiefmutter das Eingebachte zum Nutzen des Colonats verwendet, dieses überdem gut verwaltet haben, und jenes sowohl als dieses der Gebühr nach bescheinigen können.

Tritt der Fall ein, daß der sich wieder verheurathende Vater oder die in die zweyte Ehe gegangene Mutter des Unerben, vor dessen Großjährigkeit, verstirbt, und dann zur Erhaltung des Colonats eine Wiederverheurathung der Stiefältern nothwendig ist, so soll, wenn der Uerbe noch zu weit von der Großjährigkeit entfernt ist, die Vormünder desselben auch keinen bessern Vorschlag zur Verwaltung des Hofes thun können, es nicht nur bey den vorhin verschriebenen Meyerjahren und bey der festgesetzten Leibzucht belassen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, wie lange die Verwaltung der Stätte von den Stiefältern etwa noch geschehen muß, nach gescheneher Verwendung des Eingebachten und geführten guten Administration, dem neuen Ehegatten die ordnungsmäßige Leibzucht ganz oder zum Theile verschrieben werden.

Bei solchen Wiederverheurathungen muß die Vormundschaftsbestellung und die Errichtung eines genauen Inventarii beachtet werden. Dabey ist es den Aemtern zur Pflicht gemacht, auf die wirklich geschehene Einbringung und Verwendung der Brautschätze, ob das Haus- Hof- und Vieh- Inventarium erhalten, verbessert oder verschlimmert worden, wie die Cultur der Grundstücke beachtet und beschaffen sey, genau zu sehen.

Auch leibliche Aeltern erhalten nicht eher die Leibzucht, bis sie ihre geführte gute Haushaltung genau bescheinigt, oder die Aemter es so bey der anzustellenden Untersuchung befunden haben.

Den Leibzüchtern wird das Leibzuchtshaus in einem wohlbaren Zustande eingeräumt, worinn sie es auch erhalten müssen. Brennt es aber ohne ihre Verschulden ab, oder wird es sonst durch ein Unglück ganz oder zum Theil ruinirt, so muß der Meyer dasselbe wieder herstellen.

Erhalten die Leibzüchter über 18 Scheffel Ackerland, so müssen sie von dem, was darüber verschrieben ist, die Catasterordnungsmäßige Contribution dem Meyer zu Hülfe bezahlen; die Hälfte solcher Schätzung aber nur von Garten- Wiese- und Hudegrundstücken, welche sie über das Verhältniß zu jenen 18 Scheffelsaat Länderey erhalten haben.

Die Ausziehung des Zehntens in natura müssen sich dieselben von den Leibzuchts-Ackergrundstücken gefallen lassen, oder statt dessen das Zehntgeld selbst bezahlen.

Zwi

Zwischen den Leibzüchtern und dem angehenden Meyer kann zwar wegen der Zubehörungen an Garten-Obst-Heuwachs und Hude, wie auch wegen des mit auf die Leibzucht zu nehmenden Viehes und der Mobilien eine Vereinbarung getroffen werden; es muß aber jederzeit bey der amtlichen Untersuchung, ob und wie die Leibzucht einzuräumen sey, erwogen werden.

Wird den Leibzüchtern die volle oder halbe Leibzucht an Ländereyen nicht zuerkannt, so vermindern die Nemter auch darnach die vorgedachten Leibzuchtszubehörungen, jedoch daß das ganz Unentbehrliche ihnen davon verbleibt.

Die Bestimmung der Leibzucht hat folgende Regeln:

- a) Wenn bey einem Colonnate ein bestimmter Leibzuchtsgarten ist, so bleibt es bey diesem; im gegentheiligen Falle erhält der Leibzüchter vom Meyergarten, wenn er ein Scheffelsaat, oder darüber groß ist, ein Drittel; enthält derselbe nur einen halben Scheffel und darüber, davon ein Viertel; ist er darunter, alsdann die Hälfte zur Leibzucht.
- b) Vom Obst den dritten Theil, wenn es reif ist, zur vollen Leibzucht.
- c) Ist eine Leibzuchtswiese bey dem Hofe, dann diese; sonst aus den Meyerpiesen, nach Beschaffenheit ihrer Größe und des beyderseitigen nöthigen Viehstandes, den dritten oder vierten Theil des Vorheues, nicht Nachheues, zur vollen Leibzucht. Ist aber bey einem Hofe nicht

so vieles Wiesewachs, daß der Meyer auch sein Hornvieh damit füttern kann, dann wird auch nichts davon zur Leibzucht abgegeben.

- d) Ist ein Leibzuchtshudekamp beym Hofe, dann bleibt er dabey; sonst gehören in des Meyers Hudekamp die zur vollen Leibzucht erforderlichen milchenden Kühe; die Kinder und Schweine, so viel auf die volle Leibzucht gegeben sind, mit vor dem Hirten, den der Meyer hat. Auch die Kühe und ein Kalb, wenn der Hudekamp fehlt.
- e) An Holz das ganze Bedürfniß, wenn zureichende Holzung vorhanden ist, was auch vom Meyer angefahren wird. Ist jenes nicht der Fall, als dann das dritte Fuder von dem Holze, was der Meyer für sich anfährt.
- f) Von Horn- und Schweinevieh werden auf die volle Leibzucht so viele Stücke mitgegeben, als davon die Leibzüchter zum Unterhalte für sich und ihre, auf die Leibzucht mitgehenden, Kinder bedürfen, und nach Beschaffenheit des Viehstanzes auf dem Colongate unentbehrlich sind.
- g) An Mobilien wird auch das Bedürftige mit gleicher Rücksicht auf die Beschaffenheit des Meyerhaus-Inventarii, und des durch die Heurath des neuen Meyers hinzukommenden, auf die Leibzucht mitgegeben.

Das Leibzuchtsland muß der Meyer so gut als das feinige beackern, das Korn zur Ausfaat und den Dünger aber der Leibzüchter hergeben. Ist bey einem Hofe nicht schon gewisses Land zur Leibzucht

zucht bestimmt, so wird nicht das Beste und nicht das Schlechteste in jeder Saat dazu ausgesetzt, sondern das vom Mitteltrage.

Haben die Leibzüchter einen besondern Garten, Wiese und Hudekamp, so müssen sie diese Grundstücke in der nämlichen Einfriedigung, worinn sie dieselben bekommen haben, erhalten; das dazu nöthige Holz mit den Potten überliefert ihnen der Meyer.

Kleine Stätten ohne besondere Leibzuchtswohnungen, wovon keine 6 Scheffelsaat Land zur Leibzucht abgegeben werden können, müssen der Regel nach, die Besitzer bis zu ihrem Ableben unterhalten. Können sie denselben aber nicht mehr vorstehen, so behalten sie die Wohnung im Hause, bekommen den Unterhalt vom Meyer und müssen ihn nach Möglichkeit helfen.

Die Leibzüchter dürfen auf die Leibzucht keine Schulden machen, noch von den, darauf erhaltenen, Mobilien und Moventien ohne Wiederergänzung etwas veräußern. Geschieht es doch, so ist der Contract darüber nichtig, und die Käufer oder Pfandinhaber sind, salvo regressu gegen jene, zum entgeltlichen Herausgabe schuldig.

Auf den Höfen werden keine zwey Leibzuchten zugestanden, sondern die ordnungsmäßige wird unter die, dazu berechtigten, mehreren Leibzüchtern vertheilt.

Wenn leibliche oder Stiefältern auf der Leibzucht wieder heurathen, so muß sie der neue Ehegatte nach deren Tode wieder räumen.

ihm Stirbt einer von den Leibzüchtern, welche die ganze Leibzucht genossen haben, so behält der überlebende das ganze Leibzuchtshaus, wenn darinn nur eine Stube mit Zubehörungen ist, sind aber mehrere vorhanden, so fallen diese an den Meyer zurück, jedoch hat der noch lebende Leibzüchter den Vorzug, wenn er gleiche Miethe geben will.

Von dem Ackerlande geht auch die Hälfte zurück, und von der Akerndte bezahlt der Meyer nur die Einfaat.

Vom Garten desgleichen die Hälfte, wenn er nicht schon so klein ist, daß er ganz für die Fortsetzung der Haushaltung auf der Leibzucht nöthig ist.

Das Obst behält der Leibzüchter zum vierten Theil, Heuwachs und Hude aber nach dem Verhältnisse des Viehes, was ihm gelassen wird, da die Hälfte davon, in sofern es in mehreren Stücken abgegeben ist, an den Meyer zurückgeht. Einzelne Viehtheile braucht er nicht zurück zu geben, und es ist dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeit überlassen, ob und wie, wegen der noch auf der Leibzucht zu ernährenden Kinder, wegen der Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Erwerbens bezu und wegen der guten oder schlechten Colonatsverwaltung etwas ab- oder zuzusetzen sey?

Nach dem Ableben beyder Leibzüchter fällt die Leibzucht mit allem Zubehör an den Hof zurück, und die auf dieser erzeugten Kinder erhalten vom Hofe keine Aussteuer.

§. 106. Wenn ein Leibzüchter oder eine Leibzüchterinn von der Leibzucht anders wohin heurathen, so verlieren sie
zwar

zwar den Regreß, jedoch muß der Meyer eine billige, nöthigen Falls von der Obrigkeit zu bestimmende, Vergütung oder Entschädigung leisten ^o).

§. 107. Die Bezahlung des Weinkaufs giebt ein Recht auf die Leibzucht.

Auszug eines Zeugnisses der Regierung vom 12. März 1754 in Sachen des Advocat Benzler mandat. nomine der von Kleinsorgen:

„Daß ein Bauer bey dem offenbaren gütsherrlichen Rechte bey einer jeden Veränderung wegen der angeheurathteten Person, um diese der Leibzucht u. fähig zu machen, den Weinkauf zu berichtigen schuldig sey.“

§. 108. Die vom Leibzüchter auf den Leibzuchtgrundstücken erzielten Früchte und das Flachs müssen vom Meyer frey ins Haus und in die Kotte gefahren werden.

Die Regierung erkannte am 8. Octob. 1730 in Sachen der Leibzüchterinn auf dem Meyerhofe zu Biesen u.

„So wird dem Meyer zu Biesen hierdurch bey 20 Gfl. Strafe anbefohlen, seiner Schwiegermutter bevorstehenden Montag nicht nur das Flachs von dem Felde ab und nach Haus, sondern auch hiernächst in die Kotte und ferner wohin es sich gebührt, zu fahren; woben dann der Leibzüchterinn bevorbleibt, da ihr Schwiegersohn

§ 5

der

^o) Siehe die Mebitat. der Gebrüder Dverbeck Mebit. 383.

derselben mit seinem Dienstvolke keine Beyhülfe und Handdienste leistet, auch ihre Magd ihm dazu nicht abfolgen zu lassen, sondern zu ihrem besondern Gebrauche daheim zu behalten."

§. 109. Die auf der Leibzucht gezeugten Kinder müssen die ganz zurückgefallenen Leibzuchtsländerereyen *cum fructibus nondum perceptis* restituiren.

Erkenntniß der Regierungs = Canzley vom 7. Sept. 1769 in Sachen der beyden Töchter der verstorbenen Leibzüchters Windmeyer bey der Lage wider die Windmeyern 2c.

„Daß es, was den Rückfall der Leibzucht betrifft, bey dem schon in resol. vom 2. August fol. 19 act. in diesem Puncte bestätigten Amtsbescheide vom 18. Jul. dieses Jahrs lediglich zu belassen, und Klägerinnen also das Leibzuchts Haus und die Leibzuchtsländererey *cum fructibus nondum perceptis*, und also mit dem, vom verstorbenen Leibzüchter ausgefäcten, Rocken gegen Vergütung der Einsaat einzuräumen schuldig seyen 2c.“

§. 110. Nach des Leibzüchters Absterben werden die hinterlassenen Sachen, in sofern sie nicht an das Colonat zurückfallen, unter seine Kinder gleichmäßig vertheilt. Es versteht sich zwar dieses von selbst; indessen ist vorgedachter Bescheid ad N. 3. auch hierauf erstreckt.

„Sind die, über die erwähnten zu restituirenden Mobilien und Mopentien vom verstorbenen Leibzüch-

züchter hinterlassenen Sachen unter dessen Kindern gleich zu theilen."

Hiermit stimmt auch die Verordnung über die Gütergemeinschaft von 1786 in §. 4. völlig überein, da darinn das Nöthige wegen der Errungenschaft sehr genau bestimmt ist.

Auf diesem Grundsätze beruhet auch das Erkenntniß des Hofgerichts vom 17. Octob. 1798 in Sachen des Halbspänners Mittelste Klocke N. 37. zu Röntrup, Amtes Barenholz, gegen die Kinder der verstorbenen Leibzüchterin.

§. III. Bey Verschreibung der Leibzucht ist die Gegenwart des Meyers hinlänglich, und sie kann von der Meyerin, weil sie nicht gegenwärtig gewesen ist, nicht angefochten werden.

Ueber diesen Gegenstand wurde bey dem Amte Schdtmar im Jahre 1796 zwischen dem Meyer zu Lockhausen und der Witwe des Meyers daselbst ein Rechtshandel geführt, der aber wider letztere entschieden ist. Das Amt hat bey dieser Gelegenheit viele praejudicia aus den Jahren 1745, 1749, 1754, 1780 und 1782 hergebracht, und vorzüglich dadurch seine Bescheidung gerechtfertigt.

§. II2. Alles, was vom Hofe auf die Leibzucht mitgenommen ist, muß nach dem Tode des Leibzüchters zurückgeliefert werden, wenn gleich Sachen darunter sind, die eigentlich nicht zur Substanz einer Bauerstätte gehören, z. B. eine Hand-Grümmühle.

Hiers

Hierüber entstand ein Proceß zwischen dem Straßenkötter Brand N. 49. zu Silixen und dem Hoppenplöcker Beckmann oder Grönewald N. 17. daselbst, welcher vom Hofgerichte durch das *judicatum* vom 27. Jenner 1799 dahin entschieden ist:

„Daß jenes Object, die Hand-Grüzmühle, restituirt werden solle.“

Der Hauptgrund der Entscheidung war, weil die Leibzuchtsordnung keinen Unterschied deswegen mache, und die Mühle eigentlich kein persönliches industrial Professionisten-Instrument, sondern ein für jeden Landmann brauchbares Werkzeug; auch nicht abzusehen sey, warum solches nicht zum Haus-Inventario gerechnet werden solle ^{d)}.

8. Capitel.

Von den Diensten.

§. 113. Die Dienstleistung im Lande ist in der Regel eine auf allen Bauerhöfen, ohnrücksichtlich ihrer Qualität, ruhende Last. Hieraus folgt, daß die Dienste von den Stättebesitzern, sie mögen in einem leib- oder gutsherrlichen Verhältnisse stehen oder leibfrey seyn, d. i. die Befreyung von Sterbfall, Freykauf und dergl. genießen, doch geleistet werden müssen.

§. 114. Der Grund oder die Befugniß zur respectiven Forderung und Leistung der Dienste beruhet nur entweder auf Ver-

d) Siehe die Meditat. der Gebrüder Overbeck 4. B. Meditat. 226.

Vertrag oder Herkommen, und die alte Polizeyordnung von 1620 bestimmt in Absicht der Zeit der Leistung folgendes:

„Alle Unterthanen, die so wohl zu Spann- als Handdiensten verpflichtet sind, sollen im Sommer von Petri bis Martini Morgens um 6 Uhr auß spätestens in den Dienst kommen, des Abends um 6 Uhr wieder nach Hause ziehen; den Winter aber Morgens zwischen 7 und 8 Uhr kommen, Abends um 4 Uhr wieder wegziehen, wer hierinn ungehorsam sich erzeiget, daß er nicht zu obgesetzter Zeit kommt, oder tüchtige Personen und mit bequemen Gezeug zur Arbeit einschickt, dem mag man wieder nach Hause senden, oder alsobald nach Gefallen lassen pfanden, wie es demjenigen, so den Dienst hat, am bequemsten; und wer also dreyimal fahrlässig und ungehorsam befunden, am Gerichte angegeben, soll vor jede dreyimal, so oft er angezeichnet, für den Spanndienst zwey Rthl., den Handdienst einen halben Rthl. unnachlässig zur Strafe geben. Würde einer unverbottet (unbestellt) sich zum Dienste einstellen, so soll solcher Tag ihm nicht gerechnet werden, sondern er dieselbe Woche nochmals dienen; bleibt einer eine oder mehr Wochen ganz aus, so ist er schuldig, neben obgesetzter Strafe solche ausgewachsenen zu leisten, wenn es dem Dienstherrn am bequemsten ist.“

Ferner ist in der Verordnung von 1664 festgesetzt:

„Weilen einige Dienstleute sich unterstanden, ein Gewisses von Fuhren zu thun, auf die Wagen
gen

gen zu legen, was nur ihr bloßer Wille und Ges-
 falle ist, auch wohl ein genanntes zu pflügen und
 dann nach ihrem frehen Willen nach Hause zie-
 hen; und aber in der Polizeordnung Tit. XIV.
 eine solche Distinction nicht zu finden, sondern
 vielmehr eine gewisse Zeit darinn determiniret,
 wann ein jeder Dienst in die Arbeit und wieder
 daraus ziehen soll; so bleibt es dabey, und was
 mit mehreren darinn versehen, billig und aller-
 dings, und zwar solcher Gestalt, daß ein jeder
 Dienst vorerst mit gutem vollen Spannpferden,
 als vier vor einer Pflug, in den Dienst kom-
 men solle. Kommt er des Morgens zu rech-
 ter, in der Polizeordnung gesetzten, Zeit nicht,
 soll dem Dienstherrn frey stehen, ihn entwe-
 der wieder nach Hause zu schicken und auf ei-
 nen andern Tag wieder zu bescheiden, oder des
 Abends so viel länger in dem Dienste zu behal-
 ten, als er des Morgens später kommen. Wer
 mit vier Pferden nicht kommt, sondern weniger,
 als irgend mit drehen, soll seinem Herrn der
 Abgang des einen Pferdes, als in diesem Falle
 den vierten Theil vom Dienstgelde, wie dasselbe
 sonst in einem jeden Amte bezahlt wird, entrich-
 ten. Trägt sich es zu, daß ein Dienstherr in
 der Heu- oder Kornärndte, oder sonsten auf den
 Acker einen Dienst bestellt, indem aber derselbe
 hinkommt, ein böses Wetter also einfällt, das
 er sich zu der Arbeit nicht nützlich bedienen kann,
 soll er Macht haben, den Dienst wieder nach
 Hause zu schicken und dem Dienstmanne solcher
 Tag nicht gut gethan werden, es wäre denn,
 daß er schon angefangen zu arbeiten, auf solchen
 Fall

Fall soll ihm die schon verrichtete Arbeit den nächsten Tag darnach, wenn er wieder verbottet (bestellet) gut gethan werden. Diesem wird hinzugethan, daß ein jeder Dienstmann soll schuldig seyn, mit gutem Fahrzeuge, an Wagen, Pflügen, Eggen, Flechten auf Düngel- (Mist-) Wagen, Leitern auf Aerndewagen im Dienste zu erscheinen, mit dieser ausdrücklichen Commis- sion, daß, wenn ein oder ander, wie man bisher wahrgenommen, mit eigenem oder un- tüchtigen Gezeug vor Wagen, Eggen, Flech- ten, Leitern sich zu Dienste einstellen würde, daß der Dienstmann alsdann abzuweisen und auf eine andere, dem Gutsherrn gefällige, Zeit; jedoch vorbehaltlich der gnädigen Herrschaft zustehen- der Strafe, so dem Dienstmanne am Sohge- richt anzusehen, mit besserem und tüchtigerm Ge- zeuge sich zum Dienste wiederum einzustellen soll gehalten seyn. Dafern aber der Dienstmann sich wiederum mit untüchtigem Gezeuge würde angeben, soll der Gutsherr dasselbe zu ruiniren und in Stücke zu schlagen berechtiget seyn. Die Holzfuhrn belangend, soll ein jeder Dienstmann ein unsträflich Fuder Holz, wie solches in einer Stadt verkauft wird, seinem Dienstherrn zu fahren schuldig, wer darwider thut, soll noch eine Fuhr zu thun pflichtig seyn, und also das erste nicht gerechnet werden.

Weilen auch einige Dienstleute sich unterstanden, wenn ihre Weiber in das Kindbette kommen, sich gar zu excusiren und eine freye Woche zu haben, solche Befreyung aber ihnen in der Po-
lizey

lizyordnung nicht indulgiret, so bleibt dieselbe billig abgeschaffet und soll kein Dienstmann damit gehdret werden; sollte aber der Dienstmann seiner im Kindebette liegenden Frau einige Assistenz und Aufwartung ihrer Schwachheit halber thun müssen, soll der Dienstherr gleichwohl in diesem Falle seine christliche Liebe gegen den Dienstmann scheinen lassen und demselben dasmal zu dienen übersehen, jedoch daß der Dienstmann wegen des, der Schwachheit halber zuzückgebliebenen, Dienstes soll nachzudienen gehalten seyn.

Sintemal auch wegen der Speisung Streit und Mißverstände sich ereignet, so seyn solche also verabschiedet und für billig befunden worden, was Orts ist Herkommens, keine Speisung den Diensten zu thun, dabey hat es billig sein Verbleiben; es soll aber auf solchen Fall keinem Dienstmanne des Tages mehr, denn einmal zu essen gegeben werden, bey dem Essen aber soll sich ein Jeder mit dem begnügen lassen, wie solches von langer Zeit und Alters her gebräuchlich gewesen, durchaus aber von seinem Herrn kein ander Getränke, als wie sonst ein Hausmann in seinem Hause zu brauchen pflegt, fordern. Sollte sich nun ein oder ander befinden, so das alte Herkommen nach seinem Gefallen zu expliciren gedächte, soll der Dienstmann sich des halber bey dem Amtmann angeben, Remonstracion thun, und dann der Amtmann gehalten seyn, ihn billig zu hören und ihn ohne Proceß und weitläufige Hinweisung bey seiner Befugniß

nitz zu manutentiren, es wird aber, bevor solches geschehen, dem Dienstmanne nicht zugelassen, (wie man bisher erfahren) aus dem Dienste zu gehen oder zu bleiben, sondern soll sich darinn, bis zu ausgeführter Sache, (doch ohne Präjudiz seiner irgend vermeynten Possession) enthalten, bey willkührlicher Strafe.

Dieweil auch die Handdienste sich haben unternommen, einen Unterschied zu machen in ihrer Arbeit, vorgebend, daß dieser oder jener nur à parte an eine gewisse Arbeit wäre gebunden und könnte ihm keine andere aufgebürdet und zugemuthet werden, die Polizeyordnung aber ebenfalls hierinn indifferent ist, so bleibt es ebenmäßig dabey, und soll ein jeder Handdienst mit seiner Handarbeit ohne Unterschied seinem Dienstherrn dienen, durchaus aber keine Wahl haben, was ihm der Dienstherr für Arbeit auflegen soll, weswegen derselbe befugt ist, ihn zu gebrauchen, wozu er vermeynt nutz zu seyn. Ebenergestalt soll ein Dienstherr bemachtet seyn, einen Spanndienst entweder zur Fuhr oder zum Pflügen zu gebrauchen, doch daß der Zuspann an Ort und Enden, wo es gebräuchlich, bey geforderter Fuhr verbleibe, wogegen Niemand eine, irgend eingebildete, Observanz oder Berührung schükzen soll.

Wegen der Landfuhren und was darentwegen gleichsam als ein Uebermäßiges an Dienste gefodert, wird hiemit verordnet, daß binnen Landes oder zur Ausfuhr von dem Orte, da der Wagen geladen, die ersten zwei Meilen der Dienstmann
 Führers Darstellung. I mit

mit seinem Wagen vor einen Dienst thun, wird er aber fürters zu drey Meilen gebraucht, soll ihm die dritte Meile ebenfalls vor einen Dienstag passirt werden; müßten sie aber vier Meilen fahren, hätte der Dienstmann für die eine Meile abermals einen Dienstag abzurechnen, und so fort von Meilen zu Meilen, gleichwohl unter dem Verstand, daß dieser Dienstansatz nur auf einen Wagen, wenn er allein fährt, für einen, wenn er aber zuspannt, der Wagen für anderthals Dienste gerechnet werden soll. Auf die Wagen sollen sie legen, wenn einer allein spannt, mit vier Pferden drey Malter hart Korn, mit sechs Pferden 40 Schfl. hart Korn und ebenfalls ein Fuder (48 Schfl.) Hafer, alles nach Lippischer Maaß ^{a)}.

Sollte sich auch zutragen, daß untüchtige, junge, ungesunde und also zur Arbeit nicht qualificirte Leute würden in den Dienst geschickt werden, daß alsdann die Dienstherrn dieselben wieder zurück zu senden, Inhabts der Polizeyordnung, befugt seyn sollen.

Ist für billig befunden worden, obschon lange Zeit ein Dienstherr für seine Dienste in natura Geld genommen, er demnach soll befugt seyn, wenn er solche Gelder nicht länger zu empfangen Willens, von seinem Dienstmann die Dienste in natura zu nehmen, und soll derselbe schuldig seyn,

a) Diese Ladung ist auf den herrschaftlichen Meyereyen auf 24 Schfl. hart Korn und 36 Schfl. Hafer vermindert.

seyn, auf solch Erfodern seinem Dienstherrn solche Dienste wirklich zu leisten."

§. 115. Ferner ist in der Hypothekenordnung von 1771 §. 25. festgesetzt, daß bey den Verpfändungen dienstpflichtiger Güter darauf, daß der Besizer nicht außer Stand komme, die zur Dienstleistung erforderlichen Pferde zu halten, Rücksicht genommen werden solle.

§. 116. Eben dieses soll bey dem Verkaufe oder bey der Vertheilung eines Hofes nach Vorschrift der Verordnung vom 12. Jun. 1779 §. 4. Statt finden.

§. 117. Dann ist von der Rentkammer unterm 12. Oct. 1771 in Ansehung der Pächter von den herrschaftlichen Domänen die Einrichtung gemacht, daß für die etwa nicht geleisteten Burgfest- und ordinären Meyereydienste nur die Kammertaxmäßige Bezahlung angenommen werden solle.

§. 118. Da das Herkommen in manchen Fällen von der alten Dienstordnung von 1664 abweicht, so ist aus der Regierung unterm 27. April 1779 die Verordnung ergangen, daß, wenn über Irrungen zwischen dem Dienstherrn und den Dienstpflichtigen eine Klage entsteht, und der letztere auch nur in summarissimo eine, von der Polizey- und Dienstordnung abweichende, bisherige Dienstleistung bescheinigt, es so lange, bis ein anders für die, in beyden Verordnungen festgesetzte, Regel in possessorio, ordinario vel petitorio vom Dienstherrn ausgemacht worden, bey der bisherigen Dienstleistung

belassen und der Dienstmann dabey geschüzet, bey nicht widrigen Herkommen aber auch sonst auf die Beachtung der Polizey- und Dienstordnung genau gehalten werden solle ^{b)}.

§. 119. Endlich ist durch die Verordnung vom 26. April 1796 die Vorschrift der alten Dienstordnung in den Worten: „trägt es sich zu, daß ein Dienstherr in der Heu- oder Kornärndte zc.“ folgendermaßen modificirt:

„Daß dem zur Korn- oder Heuärndte, oder auch sonst zur Ackerarbeit bestellten Dienstpflichtigen, wenn er eine halbe Stunde vom Orte der Dienstleistung entfernt wohnet, und bey oder gleich nach seiner Ankunft solches Wetter einfällt, daß er die Arbeit, wozu er bestellt worden, oder eine andere, wozu er sonst gebraucht werden könnte, nicht nützlich verrichten kann; und auch alsdann, wenn er in solchem Falle die Arbeit schon angefangen hat, oder darauf eine Stunde hat warten müssen, jedesmal bey nachheriger Wiederbestellung ein halber Tag vergütet werden solle.“

Ich habe die alten Verordnungen in der Absicht ganz gegeben, um, da solche mehr oder weniger noch zur Norm der Entscheidungen dienen, die nachherigen, billigen Modificationen, desto besser beurtheilen zu können.

§. 120.

^{b)} Hierüber verdienen nachgesehen zu werden — die Mebitat. der Gebrüder Overbeck 9. B. Mebit. 437.

§. 120. Die Haupteintheilung der den Unterthanen und Bauerhofsbesitzern im Lande aufliegenden Dienste ist die in Spann- und Handdienste. Jene sind entweder Spannburgfest- oder ordinaire Dienste. In der Regel müssen erstere mit 6 Pferden entweder allein oder im Zuspann mit andern geleistet werden.

Eben diese Burgfestdienste mit dem Gespanne, oder mit der Hand waren ehemals ungemessen; sie sind aber durch einen alten Vertrag zwischen der hohen Landesherrschaft und den Landständen auf drey im Jahre fixirt, und in jenem ist zugleich festgesetzt, daß jeder Unterthan auf dem flachen Lande, als Besitzer eines Bauerhofs, schuldig seyn solle, drey Burgfestdienste in natura jährlich zu leisten, drey aber in Gelde zu bezahlen. Dieser Vertrag wird auch jetzt noch genau beachtet und bey dem Anbau neuer Unterthanen muß jeder drey Burgfestdienste in natura übernehmen und von dreyen den hergebrachten Preis bezahlen.

Alle Dienste so wohl mit dem Gespann, als mit der Hand sind gemessen, außer den sogenannten Gemeinheits- oder Reihe- Landpostirungs- oder Landpolizy- Wegebesserungs- und Mühlendiensten, die, so oft es nöthig ist, geleistet werden müssen.

Eben dieses gilt auch von den Jagddiensten, die zwar auch noch ungemessen sind, aber selten und kaum im Jahre zwey bis drey mal gebraucht werden.

§. 121. Ehemals waren die sogenannten Forstdienste auch ungemessen; sie

wurden aber nachher auf drey im Jahre fixirt, und sind nun durch die Verordnung vom 12. März 1793 mit der Einschränkung ganz aufgehoben, daß nur diejenigen Unterthanen, welche gemeinschaftliche Waldungen besitzen, oder in dem Forste des Amtes zu gewissen und bestimmten Anweisungen berechtigt sind, nach wie vor zur Leistung der Forstdienste verbunden bleiben sollen.

§. 122. Noch ist eine Gattung von extraordinaircn Spann- und Handdiensten, welche in vorigen Zeiten ebenfalls ungemessen waren, vorhanden, die aber jetzt ebenfalls durch die Verordnung vom 12. October 1771 auf drey jährlich, außer der Saat- und Aerndtezeit, fixirt sind; doch müssen die Spanndienste gewöhnlich im Zuspann mit sechs Pferden geleistet werden.

§. 123. Die ordinaircn Spanndienste werden in der Regel nur mit vier Pferden geleistet, einige herrschaftliche Domainenhöfe ausgenommen, wo sie zur Fuhr mit sechs Pferden oder statt dessen zum Umpflügen des Landes, jedoch mit zwey besondern Pflügen, jede mit drey Pferden bespannt, bestellet werden können, und in dieser Art auch abzuleisten sind.

§. 124. Die Unterabtheilung der Handdienste in große, mittlere und kleine, je nachdem sie zu schweren oder leichten Arbeiten in der Oekonomie gebraucht werden können, ist nur örtlich und bey einigen herrschaftlichen Conductionen hergebracht.

§. 125.

§. 125. Die Spannburgfestdienste sind in dem hiesigen Lande zwar in Ansehung der Zahl determinirt; sie sind aber an keinen gewissen Ort eingeschränkt, sondern in Ansehung desselben, so wie auch des modi ganz unbestimmt. Dieses beweisen die judicata der Regierungs-Canzley in Sachen des Meyers zu Eringassen, Menkhäusen, Wistinghausen und Consorten wider die Rentkammer; wovon das letzte rechtskräftige Erkenntniß vom 3. April 1783 so lautet:

„Daß es, der eingewandten Rechtsmittel ungesachtet, bey dem Urtheil vom 21. Sept. 1780 zu lassen, und Querulantischer Theil die durch diese Instanz verursachten Kosten u. zu tragen schuldig sey.“

Entscheidungsgründe.

Denn ob zwar nach der Regel die Dienste nicht von einem Orte zum andern verlegt werden dürfen, so hat dies doch in Ansehung derjenigen Dienste, die von der Landesherrschaft nicht *ex dominio directo*, sondern *ex superioritate territoriali* zu nothwendigen Bedürfnissen gefodert werden, seine Ausnahme; und hat in Ansehung solcher der Landesherr die Vermuthung, sie ohne Einschränkung der Zahl, des Orts und der Zeit gebrauchen zu können, so lange für sich, bis von Seiten der Unterthanen eine davon erlangte oder hergebrachte Exemption auf eine rechtsersoderliche Art erwiesen ist. Und zu diesen Diensten gehören vornämlich die Burgfeste.

Ob nun gleich letztere in hiesiger Graffschaft in Ansehung der Zahl bestimmt worden, so sind

sie doch in Ansehung des Orts und der Zeit bisher nicht eingeschränkt. Es streitet solchemnach in Ansehung ihrer für die Rentkammer die Präsumtion, daß sie solche von einem Orte zum andern, wenigstens innerhalb der Gränzen dieser Graffschaft, zu verlegen befugt sey. Eine Präsumtion, die dadurch noch stärker wird, daß die Burgfestdienste vornämlich zu den Bedürfnissen des, in vorigen Zeiten oft veränderten, Hoflagers und zur Erhaltung der an verschiedenen Orten der Graffschaft liegenden Schlöffer und Gebäude bestimmt sind.

Den Querulanten liegt also der Beweis der präsumirten Exemption, daß sie nämlich solche bloß an das hiesige Residenz-Schloß zu prästiren schuldig wären, um so mehr ob, da

- 1) ihre Mitdienstpflichtigen, die doch in Ansehung dieser Dienste mit ihnen gleiche Rechte haben, sich die Verlegung derselben ohne Widerspruch gefallen lassen;
- 2) sich aus dem Extract der Dienstregister von den Jahren 1638 bis 1664 ergibt, daß schon damals die Spannburgfestpflichtigen und unter diesen selbst die jetzigen Querulanten, diese Dienste nach verschiedenen Orten und so gar außer Landes geleistet haben; und was
- 3) die Sache völlig außer Zweifel setzt, Querulanten selbst gestehen, daß von ihnen solche Dienste zeither seit mehreren Jahren an das Schloß Brake verrichtet werden; die Rentkammer also deshalb unleugbar im Besiß ist, und jene ihre,
vom

vom Querulanten widersprochene Exception, daß letzteres precario und gegen versprochene Vergütung geschehen sey, nothwendig erweisen müssen u. s. w.

Ferner folgendes *judicatum* dieser Gerichtsbehörde vom 22. März 1787 in Sachen der Spannsdienstpflichtigen der herrschaftlichen Meherey Brake wider den Pächter derselben puncto der Burgfestdienste:

„Daß das Suchen der Kläger nicht Statt finde, sondern Beklagter von der wider ihn angestellten Klage cum *refus. expens.* zu entbinden, und zwar aus folgenden Gründen: denn so ist es 1) nicht allein hier im Lande eine, selbst in *contradictorio* zu verschiedenenmalen bestätigte Observanz, daß die Burgfestdienste mit Holzfahren aus dem Lippischen Walde abgeleistet worden, sondern es ist dieses auch von den Klägern eingestanden und zugegeben 2c.“

Gegen solches Urtheil haben zwar die Kläger das *remedium nullitatis* eingewendet und dasselbe verfolgt; da aber vom *Advocato Camerae* durch die, der *Exceptionsschrift* beygelegten, Zeugnisse der Aemter Detmold, Schötmar, Derlinghausen und Barenholz bewiesen ward, daß die Spannsburgfestdienste nach Willkühr in- und außer Landes, also auch zu Holzfahren, geleistet werden müssen, so hat querulantischer Anwalt am 24. April 1788 *liti & causae* renunciirt.

§. 126. Die Vergütung der zu den Holzfahren gebraucht werdenden ord-

dinaren Dienste geschiehet nach der Entfernung und nicht nach der verwendeten Zeit.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 13. Jun. 1765 in Sachen der Dienstpflichtigen in der Bauerschaft Hillentrup, Amts Brake, wider den Amtsverwalter Brunsiek, als Pächter der Meyerey Brake:

„Daß, obwohl die Disposition der Dienst = und Zehntordnung de anno 1664 allerdings in Ansehung der Spanndienstpflichtigen so wie überhaupt, also auch in specie bey denen zur herrschaftlichen Meyerey Brake gehörigen, in Leistung schuldiger Holzfuhrn eben so wohl ihre ohngezwefelte Gültigkeit habe, als richtig und observanzmäßig es sey, daß die daran zu vergütenden Dienstage nach der bestimmten Meilenmaß, keinesweges aber nach der darauf zu verwendenden Zeit abgemessen werden können etc.“

§. 127. An den zu Holzfuhrn geleisteten Burgfestdiensten wird jedesmal nur ein Tag vergütet.

Eben dieser Bescheid:

„Imploranten aber aufgegeben wird, in Betreff der geleisteten quästionirten Holzfuhrn mit dem angebotenen Burgfesttage gleich von andern ebenfalls geschehen, sich zu begnügen etc.“

§. 128. Ordinaire Spanndienste können als Wagen = und Pflugdienste vom Dienstherrn gebraucht, und letztere mit vier Pferden verlangt werden.

Judi-

Judicatum der Regieruugs-Canzley in Sachen des Meyer Uvenhaus wider den Amtsverwalter Lorenz vom 9. Jenner 1772:

„Daß Imploratisher Anwald dasjenige, was er sich zu erweisen angemasset, zu Recht erwiesen, und daher die Rentkammer bey dem hergebrachten Besitze, sich von Imploranten die Pflugdienste mit vier Pferden ableisten zu lassen, zu schützen sey 2c.“

Siehe auch das Erkenntniß der Marburger Facultät in causa Pldger und Consorten gegen die Rentkammer.

§. 129. Ob ein Dienstmann, der mehr als einen Dienstherrn hat, demjenigen, welcher ihm zuerst bestellt hat, den Dienst zu leisten schuldig seyn solle? Darüber ist nichts gesetzlich bestimmt, auch mir kein praejudicium bekannt. Indesß glaube ich, auf diese Frage bejahend antworten zu können; da der Dienstmann nicht zweyen zugleich dienen kann, und derjenige allerdings den Vorzug verdient, der ihn zuerst bestellt hat; jedoch muß es dem andern Dienstherrn vom Dienstpflichtigen gemeldet werden.

§. 130. Obgleich bey verschiedenen herrschaftlichen Meyereyen zum Besten der Dienstpflichtigen hergebracht ist, daß diese statt der, in der Polizeyordnung bestimmten Zeit, eine gewisse Anzahl Mist, Erde, Früchte und dergl. im Dienste täglich auf den Hof und von demselben fahren, auch ein genanntes pflügen müssen; so bleibt es doch,
falls

falls das Herkommen nicht erwiesen ist, bey jener Verordnung.

Judicatum des Hofgerichts vom 7. May 1800 in Sachen der Dienstpflichtigen der Meyeren Brake wider den Pächter derselben:

„Daß nach nunmehr durch näheren Beweis und Gegenbeweis aufgeklärter Sache Recurrenten zur Verrichtung einer bestimmten Mistfuderzahl nach den, im Erkenntnisse actor. [87] benannten, Ländereyen nicht, sondern nur zur genauen Befolgung der Polizey- und Dienstordnung durch fleißiges Fahren mit tüchtigen Pferden und bequemen Gezeug von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr, die beyden Mittagstunden (von 11 bis 1 Uhr) ausgenommen, verbunden 2c.“

§. 131. Der Dienstherr ist befugt, diejenigen Dienste, welche er wegen seines weit entlegenen Wohnorts nicht gebrauchen kann, andern zu überlassen.

Judicatum der Regierung = Canzley vom 1. Febr. 1668 in Sachen von Ledebuhr zur Mühe Lenburg wider Knollmann zu Aspe:

„Wird von Uns Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe, für Recht erkannt 2c., daß Klägern, auch dieselben (Dienste) einem andern, so gestaltn Sachen nach, da er sich deren seines weit entlegenen domicilii halber nicht bedienen kann, zu cediren und abzutreten billig verstattet werde.“

Diese

Diese Entscheidung scheint mir auch ganz richtig zu seyn, da nicht abzusehen ist, aus welchem Grunde der Dienstherr die Ueberlassung des bestimmten Dienstes an andere verhindern kann, da es ihm, vorausgesetzt, daß sonst keine Diensterschwerung damit verknüpft ist, ganz gleichgültig seyn muß, ob er den Dienst im nämlichen Maasse diesem oder jenem zum Vortheile verrichtet; zumahl er nichts dadurch gewinnen würde, wenn solcher an einen andern nicht überlassen werden könnte, weil solchenfalls der Dienstherr ihn mit gleicher oder einer andern gleichkommenden Arbeit belegen könnte und würde.

Puffendorf Observ. jur. univ. Tom. I.
Obf. 121. §. 5. 6. 9. 12.

§. 132. Zum Schluß dieses Capitels bemerke ich noch, daß im Lande keine sogenannte, mit Leibeigenschaft verbundene, Zwangsdienste hergebracht sind. Ich erinnere mich nur eines einzigen Falles von Rabe N. 15. zu Ehrdissen, im Amte Derlinghausen, dessen Söhne und Töchter, gleich nach der Confirmation, ein halbes Jahr gegen freye Kost den Zwangsdienst leisten oder dafür respective 3 Rthl. und 1½ Rthl. bezahlen müssen. Dieser Colonus ist aber im Jahre 1787 von Preußen eingetauscht, mithin erst durch den Austausch in die Verhältnisse der übrigen Landes-Untertanen getreten.

§. 133. Ein besonderes Herkommen ist auch noch, daß verschiedene Untertanen gewisse Spann-Ort-Lage mit Pflügen, Düngen, Holz- und Herndtefuhren verrichten müssen.

fen.

fen. Die Zahl derselben geht nicht über 8, und werden die Holzfuhrn gewöhnlich im Herbst und Winter verrichtet; daher die Martini- und Weihnachtsfuhrn. Auch erhalten einige Untertanen dafür jährlich Handdienstage, weil sie in vorkommenden Fällen die Braut- und Leichenwagen fuhrn. So leistet z. B. Berend Klocke N. 25. in der Bauerschaft Ehrsen und Breden, Amts Schötmar, an Bicker N. 3. daselbst jährlich drey Handdienste, wofür dieser jene Fuhrn der Todten und Lebendigen zu verrichten schuldig ist.

9. Capitel.

Vom Zehnten und den übrigen Zinspflichten, als Pachtorn, Hühnern und dergl.

§. 134. Die gewöhnlichen und bekanten Eintheilungen des Zehntens übergehe ich, und schränke mich nur auf drey Sattungen, nämlich: den rauhen, Sack- oder Korn- und den Fleisch- oder Blutzehnten ein. Gewöhnlich ist es der rote Theil der Früchte und das rote Stück des Viehes. Einige wenige Zehntherren erhalten aber auch von dem nämlichen Lande den 5ten und den 11ten.

Die hiesigen Gesetze verordnen darüber folgendes:

Vom zehntbaren Lande soll die Frucht nicht eher, als bis der Zehnten davon gezogen ist, weggefahren werden; der Zehntherr ist aber schuldig, gleich beim Aufbinden des Kornes denselben ausziehen zu lassen; widrigen Falls bleibt der Zehnten auf seine Gefahr liegen.

Das

Das Wegfahren der Früchte von einem zehnbaren Stück Lande darf nicht eher, als bis die Früchte auf demselben schon ganz gebunden worden, geschehen.

Beim Zehntausziehen kann von einem Stücke außs andere, wenn sie einem Herrn gehören, unmittelbar zusammen liegen und mit einerley Korn besäet sind, fortgezählt werden; nicht aber, wenn ein fremdes Stück Land, oder ein, dem nämlichen Eigenthümer zwar zugehöriges hingegen, mit anderem Korn bestelltes, Stück Land dazwischen liegt.

In diesen letzten Fällen wird das Zählen auf dem andern Stücke des nämlichen Eigenthümers beim ersten Schaufe, Bunde, oder Gehne wieder angefangen, und wenn zuletzt nur neun oder weniger übrig bleiben, von diesen der zehnte Theil nicht genommen, es wäre denn, daß die übrig bleibenden Schöfse, um den Zehntherrn zu verborthellen, größer, als die übrigen, gebunden wären; in welchem Falle diesem oder seinem Einsammler freysethet, jene loszubinden und den zehnten Theil davon zu nehmen.

Wenn jemand in einer Zehntflur überhaupt nur ein Stück Land, oder nur eins von einer Art Frucht hat, von welchem also das Fortzählen nicht geschehen kann und darauf keine zehn Schöfse sich befinden, so ist der Zehntherr besugt, davon den zehnten Theil zu nehmen.

Der Zehntherr darf das Zählen anfangen, von welchem Ende er will, und wenn er eine Ungleichheit der Schöfse bemerkt, so ist es ihm erlaubt,

lanbt, den eilften, neunten oder einen andern zu nehmen.

Die auf dem Lande zusammengesetzten Häufe müssen zur Erleichterung des Auszugs aus 10 oder 20 Bunden oder Schöfen bestehen, und die am Ende unter 10 übrig bleibenden allein gesetzt werden.

Der Zehnherr ist befugt, den Zehnten in natura auszunehmen oder zu verdingen, ohne daß der Zehntpflichtige, der dafür das bedingene Korn oder Geld giebt, so lange es auch immer geschehen mag, solches für sich und wider den Zehnherrn anführen oder darauf im Urtheile gesehen werden kann, es wäre denn, daß ein Widerspruch und darauf verfloßene gesetzliche Verjährungszeit erwiesen würde.

Wenn bey Menschengedenken der Zehnten nicht in natura ausgezogen ist, und der Zehntpflichtige eine Ausnahme gewisser, in der Zehntflur belegenen, Grundstücke sich anmaßen will, so muß er diese Exemption beweisen. Sind aber erweislich bey dem vormaligen Zehntauszuge einige Grundstücke zehntfrey besessen worden, so hat es dabey so lange bis die Zehntbarkeit erwiesen ist, sein Bewenden.

Weiden, Wiesen und Gärten dürfen von dem zehntbaren Acker nicht gemacht, noch diese zum Nachtheile des Zehnherrn ohne dessen Bewilligung verändert werden; dagegen bleiben zehntfreye Hudekämpfe, Wiesen, Gärten 2c., wenn sie der Eigenthümer umbricht und besäet, von der Zehntabgabe frey.

135. Der Rott- oder Neubruchszehnten kann nicht anders, als in so weit er hergebracht ist, verlangt werden.

Dieses verordnet das Gesetz, und ich gebe auch folgendes *judicatum* der Regierungs-Canzley vom 22. Sept. 1722 in Sachen Deppen zu Börsingfeld, Amts Sternberg, wider Bürgermeister und Rath der Stadt Kinteln:

„Communicetur (die gehorsamste Anzeige und Bitte) Bürgermeister und Rath der Stadt Kinteln, und wie nicht abzusehen, *quo jure* sie den Zehnten von quästionirten Rottlande prästendiren können, so haben sie sich dessen zu enthalten, oder Ursachen, womit sie sothanen Zehnten zu behaupten vermeynen, bezubringen.“

§. 136. Der Zehnten von elocirten Grundstücken der Bauerhöfe kann nicht in *natura* gezogen werden, sondern der Zehntherr muß mit der Bezahlung des Zehntgeldes aus der Administrations-Casse nach Vorschrift des Edicts vom 19. Nov. 1776 zufrieden seyn.

Judicatum der Regierungs-Canzley in Sachen des von Heiderstädt wider den Pächter des elocirten Kestingschen Hofes in Meyersfeld, Amts Detmold, puncto des Zehntauszugs:

„Daß das Suchen des Imploranten nicht Statt habe, sondern derselbe mit seiner Zehntforderung an den Administrator des elocirten Kestingschen Hofes, Amtmann Schliepstein, zu verweisen sey.“

Führers Darstellung.

R

§. 137.

§. 137. Wie der Zehnte vom Rübesaamen, der in zehntbares soores Land oder in die Braache gesäet worden, zu vergüten sey?

Dieser Gegenstand kam bey dem Hohgerichte zu Schwalenberg von Johanni 1794 bis dahin 1795 vor, und ist darüber folgendes festgesetzt, daß künftig für eine Scheffelsaat soor, worinn Rübesaamen gesäet ist, 6 mgr., und für eine Scheffelsaat Braache 9 mgr. bezahlt werden sollen, ohne Unterschied, ob der Rübesaamen gut oder schlecht gerathen sey. Es wird aber nichts gegeben, wenn dieser gar nicht gerathen ist und das Land ungespflügt wird. Jenes Regulatif kann aber nicht wohl allgemein Statt finden.

Der Zehntherr erhält nach der Regel von allen in die Zehntflur gesäet werdenden Fruchtarten den zehnten Theil, und also auch den zehnten Hauf Rübesaamen. Das sogenannte Härkelse bleibt aber billig dem Zehntgeber. Siehe acta in Sachen der Meyerey Blomberg wider den Untermann Hornhard.

§. 138. In Ansehung des Fleisch- oder Blutzehntens muß dem Zehntherrn das zehnte Fohlen, Kalb, Lamm und Ferkel (junges Schwein) verabsolgt werden; jedoch geschieht das Zählen nur einmal auf Michaeli in dem Jahre, worinn sie gefallen sind, und werden keine andere Kälber, als welche zur Anzucht bleiben, gezählt.

Die Saugferkel können jährlich zweymal, nämlich zu Maytag und Michaelis gezählt werden, und wenn etwa der Zehntherr mit dem Zehntpflichtig

ti

tigen sich vereinbaret haben sollte, daß ihm jährlich ein oder anderes Stück, statt des Fleischzehntens, geliefert werde, so ist in diesem Falle jener nicht schuldig, eines von den letzten Herbstferkeln zu nehmen, wenn noch einige von der Frühlingszucht vorhanden sind.

Dieser Fleischzehnte kann von dem Viehe, wie es sich auf der Weide vorfindet, gezogen werden, und wird auf das Vorgeben des Zehntpflichtigen, daß etwa dieses oder jenes Kalb nicht aufgezogen, sondern angekauft sey, oder etwa auch einem andern zugehöre, nicht reflectirt.

Beym Auszuge der Lämmer sollen diese vom Schäfer in die Hürden getrieben werden, und der Zehntherr hat die Befugniß, von den aus solchen herauslaufenden Lämmern jedesmal das zehnte Stück zu wählen. Die etwa noch unter zehn befindlichen kommen im folgenden Jahre wieder zur Mitzzählung. Da oftmals auf den Huden wegen ihrer Beschaffenheit nicht viele Milch- oder Mutterschaafe, und an deren Statt nur Hammel gehalten werden können, so fällt bey diesen der Zehntauszug weg.

Derjenige endlich, der sich bey der Frucht- oder Fleischzehnten eine Defraudation zu Schulden kommen läßt, wird, außer der Schadenersetzung, mit einer Geld- oder Leibesstrafe belegt.

§. 139. Zur Beförderung des Toback- und Kleebaues, wie auch der Anzucht von andern Gattungen von Futterkräutern bezahlt der Eigenthümer des Landes nur für die Scheffelsaat respective 9 und 6 gr.

R. 2

§. 140.

§. 140. Das Pacht- oder Zinskorn muß der Meyer oder Erbzinsmann zwischen Michaeli und Martini in marktgebiger Güte liefern.

Geschieht es nicht, so hat der Guts- oder Pacht Herr die Befugniß, entweder das gelieferte schlechte Korn zurückzugeben und einen andern Tag zur Lieferung einer bessern und annehmlichern Satzung anzusehen, oder jenes auf des Censiten Kosten reinigen zu lassen und das untaugliche gegen Schadensersatz und Bestrafung am Gohgericht zurückzugeben.

§. 141. Der Pachtspflichtige oder der Censit ist schuldig, das Pachtkorn in Lande an den Ort, den der Pacht Herr bestimmt, zu liefern.

Nicht aber außer Landes, den Fall ausgenommen, daß ein auswärtiger Guts- oder Pacht Herr erweisen könnte, daß nach einem alten Herkommen das Pachtkorn auch außer Landes an einen gewissen Ort geliefert werden müsse.

So erhält z. B. das jetzt Preussische, und nun secularisirte Kloster Marienfeld im Münsterschen, beträchtliche Kornpächte aus dem hiesigen Lande. Die Lieferung geschieht aber nur im Bartoldskrüge, und, wie ich mehne, auch auf dem, jenem zugehörigen, Hofe: Stapelage, Bauerschaft Hörste, und der zeitige Meyer erhält für die Erhebung solcher Pacht- und Zinsfrüchte jährlich 68 Scheffel Hafer und 5 Scheffel Gerste. Er muß aber auch außerdem die dahin Kommenden Geistlichen frey bez
wirz

wirthen, und dergleichen Zusammenkünfte heißen Hoffsprachen.

§. 142. Die meisten Pachtspflichtigen erhalten bey der Kornablieferung gewöhnlich die Speisung, wie sie hergebracht ist; jedoch nur alsdann, wenn sie die Pachtfrüchte auf einmal liefern, oder wenn sie davon das letzte bringen, oder endlich mehr als ein Fuder zu liefern haben; in welchen Fällen aber die hergebrachte Beköstigung oder Vergütung dafür, und zwar bey einem jeden Wagen für zwey Personen, nicht versagt werden darf.

§. 143^a. Wenn ein Hof in der Elocation befindlich ist, so muß der Administrator in dem Falle, wenn nach Abzug der Abgaben noch so viel übrig bleibt, daß die naturelle Lieferung geschehen kann, für die zeitige Anschaffung des Pachtorns und dessen Ablieferung an die Behörde sorgen, oder doch die Bezahlung im marktgängigen Preise beachten.

§. 143^b. Der Privat-Gutsherr erhält seine gutsherrlichen Erb-Zins-Pacht- und Zehntgefälle bey elocirten Höfen, wovon der Empfang zur Berichtigung der Abgaben nicht zureicht, erst dann aus der Elocationsmasse bezahlt, wenn die Contribution mit den übrigen Domänen-Abgaben, so auch die, den Predigern, Rüstern und Schulbedienten zugehörenden, Pflichten berichtigt worden sind.

Dieses bestimmt die Verordnung vom 19. Nov. 1776, so wie die Concurssordnung vom 24. Dec. 1779, daß jene gutherrlichen Gefälle nur von den letzten zwey Jahren in der ersten Classe aufgeführt werden sollen, wann nicht erwiesen ist, daß dieselben zeitig eingeklagt wären; aber keine gerichtliche Hülfe erhalten worden sey.

§. 144. Ueber die Remission der Pachtfrüchte ist folgende Norm vorgeschrieben.

Wenn, nach angestellter, so wohl auf die beschädigten als unbeschädigten Früchte der ganzen Aerndte zu erstreckender, Untersuchung, der Schaden von der Art ist, daß der Pachtspflichtige wenig oder nichts erhält, so liefert er nur den vierten Theil des Pachtkorns; beträgt der Verlust zwey Drittel einer gewöhnlichen Aerndte, alsdann nur die Hälfte. Ist der Verlust zur Hälfte des Aerndte = Ertrags ausgemittelt, alsdann zwey Drittel; und beträgt der Verlust weniger, so muß der Censit das Pachtkorn ganz liefern.

§. 145. Die von den Unterthanen zwischen Martini und Weihnachten zu liefernden fetten Pacht- oder Mahlschweine müssen 100 Pfund Hasenrein wiegen, und dürfen nicht fininig oder trächtig seyn.

Ist dieses der Fall, so müssen sie zurückgenommen und andere dafür geliefert, oder aber, nach der Wahl des Empfängers, der Marktpreis dafür bezahlt werden.

Wiegt

Wiegt das Schwein keine 100 Pfund, so ist der Mangel am Gewichte in obigem Preise ebenfalls zu ersetzen, und der Pächter in Ansehung der Lieferung verpflichtet, solche sechs Wochen vorher zu verlangen.

§. 146. Bey der Auswahl der mageren Mahlschweine wird die Ordnung beachtet, daß das beste Schwein und die Faselkauen, die schon zur Zucht gebraucht sind, übergangen werden, und der Pächter nur das darauf folgende beste Schwein wählen kann.

§. 147. Außer den Pacht- und Mahlschweinen und außer den Zehnthühnern werden auch von den Besitzern der Bauerhöfe Zins- und Rauchhühner geliefert, und der dazu Pflichtige kann keine Hähnen für solche substituiren:

Auszug aus den Entscheidungsgründen des, von der Juristenfacultät zu Kiel eingeholten, den 2. Oct. 1794 bey der Regierungs-Canzley publicirten Erkenntnisses in Sachen der Heidelbecker Eingefessenen wider den Geheimenrath von Westphal,

puncto verlangter Zinshühner statt Hähnen.

„Ein ganz neues, für Recursen Geheimenrath von Westphal militirendes, und also auch die Glaubwürdigkeit der Saalbücher unterstützens des, wenn gleich von demselben nicht benutztes, Argument liegt noch in der allgemeinen deutschen Sitte, daß von den Bauern dem Gutsherrn hauptsächlich Hühner, zuweilen auch Gänse, zum Zins geliefert werden müssen, und diese Sitte

sich darauf gründet, daß solche, wie die Gänse, als Leckerbissen in den ältern Zeiten angesehen wurden und bey den Bauersleuten noch jetzt dafür gehalten werden, weshalb denn auch die Lieferung derselben an Festtagen zu geschehen pflegte. Nun aber ist bekannt, daß diese vorzügliche Delicatesse des Hühnerviehes nur auf Hühner, in neuern Zeiten auf Kapaunen und Putarden, keinesweges aber auf Hahnen ausgedehnt wird 2c."

§. 148. Noch werden außer solchen Zinshühnern von den Unterthanen Zinsgänse, Zinsenten und Zinseyer geliefert, und es ist die Regel, daß, wenn sich Jemand eine neue Stätte anweisen läßt, alsdann gewöhnlich die Prästation der Rauchhühner und Zinseyer mit zur Bedingung gemacht und übernommen wird.

§. 149. Alle diese Prästationen beruhen entweder auf einem Vertrage oder Herkommen; fehlt daher beides, so sind sie hieselbst unanforderbar und jede deswegen einseitig zu treffende Veränderung ist widerrechtlich.

§. 150. Zum Schlusse dieses Capitels ist nur noch die Bemerkung übrig, daß die Besitzer der Bauerhöfe ebenfalls, wo sie hergebracht sind, gewisse Mahlkühe liefern müssen, welche von ihnen gewöhnlich im Preise zu 8 Rthl. in Golde für jedes Stück gepachtet werden.

Bei der naturellen Auswahl der Mahlkühe ist es die zweyte nach der besten, und zu den Mahlkühgeldern müssen so wohl die Rötter
und

und Einlieger, als auch die herrschaftlichen Forstbediente beitragen; daher es wohl unleugbar richtig ist, daß die Mahlkuh von der Nutzung der gemeinen Hude entrichtet werden muß.

§. 151. Ferner auch Mahlhämmel, Mahlschaafe, Mahllämmer, und zwar nach folgender Ordnung: von 150 Stück Schaafe auf die gemeine Hude einen Mahlhämmel; von 100 St. ein Schaaf und von 50 St. ein Lamm.

III. Abschnitt.

Von den übrigen Gattungen der Meyergüter.

I. Capitel.

§. 152. Eigentlich befinden sich im Lande IV Hauptgattungen von Meyergütern.

Die erste Classe begreift diejenigen Höfe in sich, deren Besitzer in einem leibeigenen und Gutsverhältnisse zugleich stehen. Hier auf gehen: die Polizeyordnung von 1620 Tit. XI. ferner die Distractionordnung von 1597 §. 13., der Landtagschluß von 1669, die Verordnung vom 11. März 1750, die von 1752, die Hypotheken- und Distractionordnung von 1771 und endlich die Leihkassenverordnung von 1786.

Von solchen Stättebesitzern habe ich nun schon das Wesentliche gesagt, und, was sie mit den übrigen etwa noch gemein haben, werde ich in dem folgenden Abschnitte noch weiter anzeigen, halte es aber doch für angemessen, noch